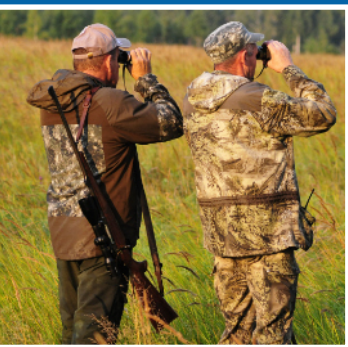




Waffenrecht kurzgefasst

Der sichere Umgang mit einer Waffe



Aktualisierte Fassung nach dem 3. WaffRÄndG
(Stand April 2024)



FRANKONIA

HIGHEND-SCHALLDÄMPFER VOM FORMEL 1 PREMIUM-ZULIEFERER

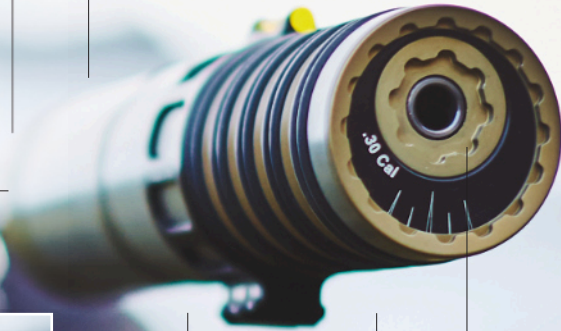
Sitzt tiefer auf dem Lauf als vergleichbare Schalldämpfer

Extrem belastbar und schießkinotauglich

Offene Visierung optional verfügbar

Beste Dämpfung* trotz niedrigem Gesamtgewicht

Drückjagdtauglich und ideal für die Verwendung von Wärmebild- oder Nachtsicht-Vorsatzgeräten



Freischwingender Titankern

Keine Treffpunktverlagerung durch Thermik

Maximale Rückstoß-Reduktion



KRONTEC
NEXTGENSILENCERS

Weitere Informationen finden Sie auf frankonia.de/krontec





Waffenrecht kurzgefasst

Der sichere Umgang mit einer Waffe

Aktualisierte Fassung nach dem 3. WaffRÄndG
(Stand Juni 2022)

EINKAUFSERLEBNIS AUF 1.200 M²



mszu.de
MÜLLER SCHIESSZENTRUM ULM



Schießstände auf dem modernsten Stand



www.mszu.de

Bei uns finden Jäger, Schützen und Professionals nicht nur perfekte Trainingsbedingungen, sondern auch auf über 1200 m² Verkaufsfläche alles, was es dafür braucht. Ein Einkaufsparadies für Schützen, Outdoor- und Hundefreunde.



Müller Schießzentrum Ulm GmbH & Co. KG / Albstraße 78 / 89081 Ulm-Jungingen / Einfahrt: Stuttgarter Straße 250
Tel. +49 731 14020-380 / Fax +4- 731 14020-388 / E-Mail: info@mszu.de

Inhalt

| | |
|--|-----|
| Editorial: Waffenbesitz im Alltag | 7 |
| Sicherheitshinweise Das A und O beim Umgang mit Waffen! | 8 |
| Kleines Waffenrecht-Vokabeltraining | 10 |
| Verbotene Gegenstände | 16 |
| Freie Abwehrmittel | 21 |
| Dekorationswaffen | 26 |
| Erlaubnispflichtige Schusswaffen | 29 |
| Wer kann erlaubnispflichtige Schusswaffen erwerben? | 32 |
| Voraussetzungen zur Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis | 32 |
| Ein klein wenig Statistik zum Waffenbesitz | 40 |
| Waffenbesitzkarten (WBK) & weitere waffenrechtliche Erlaubnisse | 41 |
| Waffenscheine (§10 Abs. 4 WaffG) | 47 |
| Gewerbliche Erlaubnisse (§21 WaffG) | 48 |
| Solidarität ist unsere stärkste Waffe | 51 |
| Waffenverbotszonen (§ 42 WaffG) | 55 |
| Waffenaufbewahrung (§36 WaffG i.V.m § 13 AWaffV) | 57 |
| Haftpflichtversicherung | 60 |
| Anzeigepflichten | 61 |
| Führen | 64 |
| Was ist Notwehr? | 66 |
| Beschuss (BeschG) | 67 |
| Waffenrechtliche Besonderheiten für Jäger | 69 |
| Waffenrechtliche Besonderheiten für Sportschützen | 74 |
| Waffenrechtliche Besonderheiten für Brauchtumsschützen (§ 16 WaffG) | 79 |
| Waffenrechtliche Besonderheiten für Waffensachverständige (§ 18 WaffG) | 82 |
| Waffenrechtliche Besonderheiten für Waffen- oder Munitionssammler (§ 17 WaffG) | 83 |
| Waffenrechtliche Besonderheiten für Paintballspieler | 84 |
| Waffenrechtliche Besonderheiten für Airsoftspieler | 86 |
| Kauf-/Verkauf von Schusswaffen | 89 |
| Leihe, Verwahren und Transport | 92 |
| Transport | 94 |
| Was müssen Sie tun, wenn Sie Waffen erben (§ 20 WaffG)? | 95 |
| Das Nationale Waffenregister (§37 ff WaffG, NWRG) | 97 |
| Weiterführende Links zu relevanten Fachverbänden und Organisationen | 100 |
| Impressum | 102 |

HUBANA
2022



Wir leben Jagd.

Tickets
online

9.–11.9.2022

Schloss Lembeck DORSTEN

HUBANA Jagderlebnistage – die Open-Air-Publikumsmesse der IWA OutdoorClassics



Wild &
Genuss



Rahmenprogramm
für die ganze
Familie



Produkt-
neuheiten



Wissen
Jagd & Natur



Jagdhunde

Live-Testingenimmitteln der Natur!

www.hubana.events



Editorial: Waffenbesitz im Alltag

Obwohl scharfe Schusswaffen im deutschen Alltagsleben so gut wie nicht präsent sind, begegnen viele ihnen dennoch fast täglich in Videospielen, beliebten Krimiserien, Kinoblockbustern oder in den Nachrichten aus Kriegs- und Krisengebieten.

Wie stark die mediale Präsenz von Schusswaffen die Wahrnehmung zahlreicher Bürgerinnen und Bürger beeinflusst, bemerken wir im Waffenfachhandel, wenn Menschen zu uns ins Ladengeschäft kommen, um eine scharfe Waffe zu erwerben, und wir dies verweigern müssen, weil sie dazu keine Erwerbserlaubnis haben.

Deutschland hat eines der restriktivsten Waffengesetze in Europa. Nicht nur der Erwerb und Besitz scharfer Schusswaffen ist hierin klar beschränkt, auch für den Umgang mit freien Abwehrmitteln gibt es klare Vorschriften.

Diese Broschüre soll Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, eine Hilfe sein, um die Regelungen des deutschen Waffenrechts besser zu verstehen und sich schnell einen seriösen Eindruck von den Fakten rund um den zivilen Waffenbesitz in Deutschland zu verschaffen. Darüber hinaus werden wichtige Begriffe wie Waffenschein, Waffenbesitzkarte, Erbwaffen, Dekorationswaffen sowie die Grundregeln beim Umgang mit Waffen und Munition erläutert.

Der Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V. wünscht Ihnen eine erkenntnisreiche Lektüre und steht Ihnen gerne zur Verfügung, wenn Sie weitere Fragen zu zivilen Waffen oder Anregungen zu dieser Broschüre haben.



Jürgen Triebel
*Präsident des Verbandes Deutscher
Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V.*

Sicherheitshinweise

Das A und O beim Umgang mit Waffen!



1. Behandeln Sie jede Waffe immer so, als sei sie geladen und feuerbereit.
2. Lesen Sie sehr aufmerksam die Bedienungsanleitung, bevor Sie die Waffe in die Hand nehmen. Machen Sie sich mit der Handhabung der Waffe und ihrer Funktion genau vertraut.
3. Prüfen Sie beim Aufnehmen der Waffe immer, dass sich im Lauf, Verschluss und Magazin/Trommel keine Munition mehr befindet.
4. Fassen Sie eine Waffe nie an der Mündung an.
5. Richten Sie eine Waffe niemals auf einen Menschen, auch wenn sie sicher sind, dass die Waffe entladen ist.
6. Richten Sie eine Waffe nie auf einen Gegenstand, den Sie nicht beschießen wollen.
7. Übergeben Sie eine Waffe nie einem Unberechtigten.
8. Bewahren Sie Waffe und Munition immer getrennt und unter Verschluss auf (sofern kein Waffenschrank \geq Widerstandsgrad 0 vorhanden ist).
9. Transportieren Sie die Waffe immer in einem verschlossenen Futteral oder Waffenkoffer.
10. Benutzen Sie nie eine Waffe, die Funktionsstörungen hat.
 - a. Bringen Sie eine solche Waffe sofort zur Prüfung zu Ihrem Büchsenmacher.
11. Vermeiden Sie jeglichen Genuss alkoholischer Getränke beim Umgang mit Waffen.
12. Vergewissern Sie sich vor dem Laden der Waffe, dass der Lauf frei ist.
13. Verwenden Sie nur Munition, die dem Kaliber der Waffe entspricht und für welche die Waffe einen Beschuss hat.
14. Laden Sie die Waffe immer erst unmittelbar vor dem Gebrauch.
15. Vergewissern Sie sich, dass sich niemand im Bereich des Hülsenauswurfs aufhält.
16. Bedenken Sie, dass die Reichweite der Geschosse bis zu 5 km und mehr betragen kann.
17. Entsichern Sie die Waffe immer erst unmittelbar vor der Schussabgabe.
18. Schießen Sie nur, wenn Sie das Ziel genau erkannt haben und jede Gefährdung der Umgebung ausgeschlossen ist.

19. Berühren Sie den Abzug der geladenen Waffe erst, wenn Sie das Ziel im Visier haben.
20. Versuchen Sie nie, eine Ladehemmung gewaltsam zu beseitigen.
21. Löst sich ein Schuss nach Betätigen des Abzugs nicht, bleiben Sie noch mind. 15 Sekunden im Ziel, bevor Sie die Waffe vorsichtig absetzen und entladen.
22. Entladen Sie die Waffe immer, wenn Sie sie ablegen oder transportieren wollen. Lassen Sie den Verschluss dabei geöffnet.
23. Besteigen Sie nie mit einer geladenen Waffe ein Fahrzeug oder einen Hochsitz oder überwinden ein Hindernis.
24. Reinigen Sie Ihre Waffe immer nach dem Gebrauch und prüfen Sie vorher, dass sich im Lauf, Verschluss und Magazin keine Munition mehr befinden.

Die Nichtbeachtung dieser Regeln oder der Informationen in der zur Waffe gehörenden Gebrauchsanleitung kann zu tödlichen Verletzungen von Menschen oder zu erheblichen Sachschäden führen!



Trommel ist leer und ausgeschwenkt, für jeden ist erkennbar, dass diese Waffe sicher ist.

Kleines Waffenrecht-Vokabeltraining

Schusswaffen sind Gegenstände, die zum Angriff oder zur Verteidigung, zur Signalgebung, zur Jagd, zur Distanzinjektion, zur Markierung, zum Sport oder zum Spiel bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden.



Langwaffen sind Schusswaffen, deren Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung zusammen länger als 30 cm sind und deren kürzeste bestimmungsgemäß verwendbare Gesamtlänge 60 cm überschreitet.

Kurzwaffen sind alle anderen Schusswaffen, also solche, deren Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung kürzer als 30 cm sind oder deren Gesamtlänge weniger als 60 cm beträgt.



Wesentliche Waffenteile sind den vollständigen Schusswaffen gleichgestellt. Wesentliche Waffenteile sind:

- Lauf oder Gaslauf
- Verschluss + Verschlusskopf + Verschlussträger
- Patronen- oder Kartuschenlager
- Verbrennungskammer und die Einrichtung zur Erzeugung des Gemisches
- Antriebsvorrichtung
- Gehäuse (Upper/Lower Receiver), bei Kurzwaffen das Griffstück
- Vorgearbeitete wesentliche Teile von Schusswaffen sowie Teile/ Reststücke von Läufen und Laufrohlingen (doppelte Kaliberlänge)
- Schalldämpfer



Pistolen-Griffstücke

Umgang mit einer Waffe oder Munition hat, wer diese erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, damit schießt, herstellt, bearbeitet, instand setzt, damit Handel treibt oder diese unbrauchbar macht.

Eine Waffe oder Munition **erwirbt**, wer die tatsächliche Gewalt darüber erlangt (in die Hand nehmen). Dies hat also nichts mit dem eigentlichen Kaufen zu tun.

Eine Waffe oder Munition **besitzt**, wer die tatsächliche Gewalt darüber ausübt (in der Hand halten). Das Waffenrecht kennt keine Eigentumsverhältnisse. Waffenrechtlich besitzen Sie eine Waffe, wenn Sie sie in der Hand halten, unabhängig davon, ob es Ihre eigene oder eine fremde Waffe ist.

Eine Waffe oder Munition überlässt, wer die tatsächliche Gewalt darüber einem anderen einräumt (einem anderen gibt). Auch dies hat nichts mit Verkaufen zu tun.

Eine Waffe **führt**, wer die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte ausübt (außerhalb der genannten Stellen trägt).



Dieser Jäger besitzt die Waffe, denn er übt die tatsächliche Gewalt darüber aus. Er führt die Waffe im Rahmen der Jagdausübung.

Eine Waffe oder Munition **verbringt**, wer diese über die deutsche Grenze zum Verbleib bzw. mit dem Ziel des Besitzwechsels transportiert. Dabei ist es egal, ob sie nach Deutschland (in den Geltungsbereich des deutschen Waffengesetzes), durch Deutschland (durch den Geltungsbereich) oder aus Deutschland heraus (aus dem Geltungsbereich) transportiert wird und ob der Transport selbst erfolgt oder ob Sie transportieren lassen.

Eine Waffe oder Munition **nimmt mit**, wer diese Waffe oder Munition vorübergehend auf einer Reise ohne Aufgabe des Besitzes zur eigenen Verwendung nach Deutschland, durch Deutschland oder aus Deutschland heraus bringt. Wichtig ist hier, dass die Waffe anschließend wieder ins Ursprungsland zurückgeht. Ein Beispiel wäre, dass Sie als Jäger Ihre Waffe auf eine Jagdreise oder als Sportschütze zu einem Wettkampf mitnehmen oder sie anschließend natürlich wieder mit nach Hause bringen.

Es **schießt**, wer mit einer Schusswaffe Geschosse durch einen Lauf verschießt, Kartuschenmunition abschießt, mit Patronen- oder Kartuschenmunition Reiz- oder andere Wirkstoffe verschießt oder pyrotechnische Munition verschießt.

Eine Waffe ist **schussbereit**, wenn sie geladen ist, das heißt, dass Munition oder Geschosse in der Trommel, im in die Waffe eingefügten Magazin oder im Patronen- oder Geschosslager sind. Die Waffe muss dabei nicht gespannt sein.

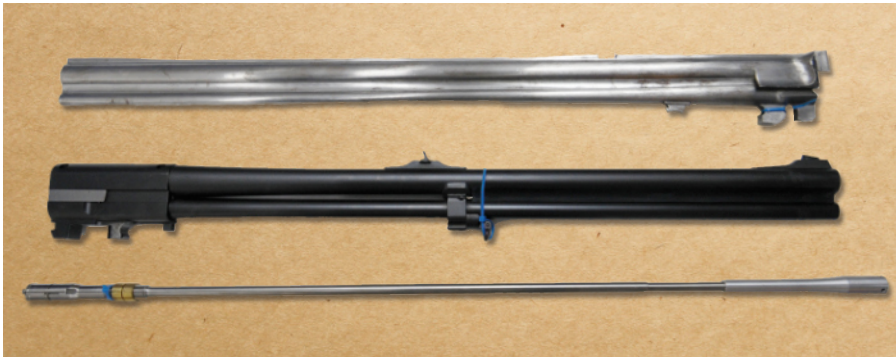
Eine Schusswaffe ist **zugriffsbereit**, wenn sie unmittelbar in Anschlag gebracht werden kann (lose auf dem Beifahrersitz).

Eine Schusswaffe ist **nicht zugriffsbereit**, wenn sie in einem verschlossenen Behältnis mitgeführt wird (im Futteral auf dem Beifahrersitz).



Die Waffe ist schussbereit. Sie kann unmittelbar in Anschlag gebracht werden.

Austauschen, einstecken oder wechseln Die Sache mit den Läufen



Von oben nach unten: Wechsellauf, Austauschlauf, Einstecklauf

Waffenrechtlich ist klar definiert, wann es sich um einen Wechsel- und wann um einen Austauschlauf handelt. Im Alltag entsteht jedoch das Problem, dass diese Begriffe gerne genau andersherum verwendet werden, also aus dem waffenrechtlichen Austauschlauf ein Wechsellauf gemacht wird. Das geht so weit, dass die Begriffe sogar falsch in Waffenbesitzkarten eingetragen wurden. Sehen Sie in Ihrer gleich mal nach!

Mit dem Nationalen Waffenregister (NWR) ist es jetzt jedoch essentiell, dass von Herstellern, Büchsenmachern, Waffenfachhändlern, aber auch von Waffenbehörden die korrekten Begriffe genutzt und in das Register eingetragen werden.

Deshalb hier eine Übersicht, welcher Lauf nun was ist:

Ein **Austauschlauf** ist ein Lauf für ein bestimmtes Waffenmodell oder -system, der ohne Nacharbeit ausgetauscht werden kann, den Sie also daheim selbst austauschen können und keinen Büchsenmacher dazu brauchen.

Modulare Waffen haben also Austauschläufe.



Austauschlauf einer Kipplaufwaffe

Wechselläufe dagegen sind Läufe, die für eine bestimmte Waffe zum Wechsel des vorhandenen Laufes vorgefertigt sind und die noch eingepasst werden müssen. Dies kann nur ein Büchsenmachermeister tun! Sobald der Lauf eingepasst worden ist, muss er mit der Waffe zusammen erneut beschossen werden.



Flinten-Wechsellauf: Muss noch angepasst werden.



Wechselsystem für eine Sportpistole.

Um jetzt für vollständige Verwirrung zu sorgen, gibt es dann auch noch die **Wechsel-systeme**. Das sind Austauschläufe einschließlich des für sie bestimmten Verschlusses sowie – falls nötig – der entsprechenden Gehäuse Teile. Alles zusammen darf in der Gesamtheit keine komplette Waffe ergeben. Die im Sprachgebrauch häufig zu findenden „Austauschsysteme“ gibt es waffenrechtlich dagegen nicht.

Dann gibt es natürlich auch noch **Ein-steckläufe**. Das sind Läufe ohne eigenen Verschluss (liegt ein Verschluss vor, so ist es ein Einstecksystem), die in die Läufe von Waffen größeren Kalibers eingesteckt werden können, um z.B. kleinere Kaliber daraus zu verschießen. Diese können Sie als Jäger oder Sportschütze auch selbst montieren und demontieren, sobald sie vom Büchsenmacher einmal angepasst wurden.



Einstecklauf, nicht fertig montiert.



KRIEGHOFF



TRADITION IM NEUEN GEWAND.

Das neue Krieghoff:
Bewährtes weiterentwickeln,
Neues entstehen lassen. Aus
Tradition für Innovation –
seit Generationen.

Verbotene Gegenstände

Was sind verbotene Gegenstände und Waffen?

Das Waffengesetz regelt ganz klar, mit welchen Waffen und waffenähnlichen Gegenständen niemand Umgang haben darf, die also verboten sind. Dazu zählen unter anderem folgende Dinge:

1. vollautomatische Schusswaffen
2. halbautomatische Schusswaffen, die sich mit allgemeingebräuchlichen Werkzeugen in vollautomatische Schusswaffen umbauen lassen
3. Schusswaffen, die einen anderen Gegenstand vortäuschen (z.B. Taschenlampenpistolen, James-Bond-Accessoires)
4. Schusswaffen, die über den für Jagd- und Sportzwecke allgemein üblichen Umfang hinaus zusammengeklappt, -geschoben, verkürzt oder schnell zerlegt werden können
5. Vorrichtungen für Schusswaffen, die das Ziel beleuchten oder markieren
6. Nachtzielgeräte mit Montagevorrichtungen für Schusswaffen (nicht zu verwechseln mit Vorsatzgeräten)
7. Stahlruten, Totschläger oder Schlagringe
8. Wurfsterne
9. Molotow-Cocktails und unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen
10. Reizstoffsprühgeräte ohne amtliche Zulassung (Prüfzeichen)
11. Elektroimpulsgeräte ohne amtliche Zulassung (Prüfzeichen)
12. Airtaser
13. Präzisionsschleudern
14. Springmesser
 - a. wenn die Klinge nicht seitlich aus dem Griff herausspringt und
 - b. wenn die Klinge länger als 8,5 cm oder
 - c. wenn die Klinge zweiseitig geschliffen ist
15. Faustmesser
16. Butterflymesser
17. wesentliche Teile von verbotenen Schusswaffen

Warum sind hier keine Handgranaten oder Panzerfäuste genannt?

Das Waffengesetz (WaffG) regelt den zivilen Waffenbesitz. Für militärische Waffen gibt es das „Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen“ – kurz Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG). In diesem sind die Herstellung, die Überlassung, das Inverkehrbringen, der Erwerb und auch der Transport von Gegenständen, Stoffen und Organismen geregelt, die zur Kriegsführung bestimmt sind.

Welche Waffen unter das Kriegswaffenkontrollgesetz fallen und damit noch schärferen Regelungen unterliegen als Jagd- oder Sportwaffen, ist der Kriegswaffenliste im Anhang 1 des KrWaffKontrG zu entnehmen. Der Umgang mit allen Waffen der Kriegswaffenliste bedarf noch einmal einer gesonderten Genehmigung und ist zivil kaum möglich.

Daraus können wir aber auch folgern, dass der Umgang mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, nichts mit Kriegswaffen zu tun hat.

Verbotene Magazine

Mit der Umsetzung der EU-Feuerwaffenrichtlinie kam im 3. WaffRÄndG auch ein Verbot von Magazinen, die viele Patronen fassen. Die grobe Richtgröße sind hier Kurzwaffenmagazine mit einem Fassungsvermögen von mehr als 20 Patronen und Langwaffenmagazine mit einem Fassungsvermögen von mehr als 10 Patronen. Im Detail umfasst das Verbot:



Trommelmagazin - früher frei erwerbbar, heute verboten.

Wechselmagazine und Magazingehäuse für Wechselmagazine

- für **Langwaffen** für Zentralfeuermunition mit einem Fassungsvermögen von mehr als 10 Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers
- für **Kurzwaffen** für Zentralfeuermunition mit einem Fassungsvermögen von mehr als 20 Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers

Ein Wechselmagazin, das sowohl in Kurz- als auch in Langwaffen verwendbar ist, gilt als Magazin für Kurzwaffen, wenn der Besitzer nicht gleichzeitig über eine Erlaubnis zum Besitz einer Langwaffe verfügt, in der das Magazin verwendet werden kann. Haben Sie also beispielsweise ein 17-Schuss-Glock Magazin, das auch in eine AR15-Langwaffe passt, so kann das erst erlaubnisfreie Magazin plötzlich zu einem verbotenen Gegenstand werden, wenn Sie zu Ihrer Pistole auch die entsprechende Langwaffe erwerben.

Ebenso sind halbautomatische Zentralfeuerwaffen mit hochkapazitiven Magazinen verboten.

Im Detail gilt dies für:

- halbautomatische **Kurz-Feuerwaffen** für Zentralfeuermunition mit
 - eingebautem Magazin mit einem Fassungsvermögen von mehr als 20 Patronen
 - Wechselmagazin mit einem Fassungsvermögen von mehr als 20 Patronen
- halbautomatische Lang-Feuerwaffen für Zentralfeuermunition mit
 - eingebautem Magazin mit einem Fassungsvermögen von mehr als 10 Patronen
 - Wechselmagazin mit einem Fassungsvermögen von mehr als 10 Patronen

Gelten die Verbote auch z.B. Repetierer?

Nein, da nur Magazine für Zentralfeuerwaffen betroffen sind, sind Schreckschusswaffen nicht betroffen, denn diese werden mit Kartuschenmunition geladen. Repetierer fallen nicht unter die Regelung, wenn das Magazin fest verbaut ist, denn fest verbaute Magazine sind nur für halbautomatische Zentralfeuerwaffen verboten.

Wer kann verbotene Waffen, Gegenstände oder Magazine erwerben?

Um in den Besitz einer verbotenen Waffe zu kommen, ist eine Ausnahmegenehmigung des Bundeskriminalamtes (BKA) nötig, die nur in sehr wenigen besonderen Fällen erteilt wird. Als Antragsteller müssen Sie hier glaubhaft machen, dass Ihre Interessen am Besitz verbotener Waffen aufgrund besonderer Umstände gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Durchsetzung des Waffenverbotes überwiegen.



Relevant für das Fassungsvermögen ist immer das „kleinste, nach Herstellerangaben bestimmungsgemäß verwendbare Kaliber“.

HW 100 T mit Schichtholz



HW 44



HW 45
BRONZE STAR

Weihrauch & Weihrauch Sport GmbH & Co. KG

Industriestraße 13 Telefon: +49 9776 8122-0
D-97638 Mellrichstadt Fax: +49 9776 8122-81
www.weihrauch-sport.de E-Mail: info@weihrauch-sport.de

WEIHRAUCH [®]
SPORT

Technische Änderungen vorbehalten. In der »F«-Version bis 7,5 Joule / WBK-pflichtige Ausführung. Zum Erwerb waffenrechtliche Vorschriften beachten. Zielfernrohre und Montagen optional, gehören nicht zum Lieferumfang. Vertrieb über den Fachhandel.

Was tun Sie, wenn Sie ein solches Magazin besitzen?

Nach Inkrafttreten des 3. WaffRÄndG bestand eine Übergangsregelung bis zum 01.09.2021. Bis zu diesem Stichtag mussten die nun verbotenen Waffen bei der Waffenbehörde angezeigt bzw. es musste ein BKA-Ausnahmeantrag gestellt werden.

Sollten Sie nach dem 01.09.2021 ein Magazin in Besitz nehmen (z.B. durch eine Erbschaft), für das keine Genehmigung vorliegt, melden Sie sich umgehend bei Ihrer örtlichen Polizeidienststelle und klären Sie dort das weitere Vorgehen ab.

Was tun Sie, wenn Sie ein solches Magazin kaufen möchten?

Sie müssen eine Ausnahmegenehmigung nach § 40 Abs. 2 WaffG beim BKA beantragen. Dazu müssen Sie darlegen, was Ihr Bedürfnis zum Besitz eines solchen verbotenen Gegenstandes ist. Das Bedürfnis muss dabei stichhaltig genug sein, dass es das öffentliche Interesse an der Durchsetzung des Verbotes überwiegt. Daneben müssen natürlich den allgemeinen waffenrechtlichen Voraussetzungen (z. B. Zuverlässigkeit, Sachkunde etc.) gegeben sein. Der Antrag kann formlos beim BKA gestellt werden.

Freie Abwehrmittel

Wer kann freie Abwehrmittel erwerben?

Für den Erwerb freier Abwehrmittel benötigen Sie keine waffenrechtliche Erlaubnis im Sinne einer WBK o.ä., jedoch gelten für den Kauf unterschiedliche Altersgrenzen:

Tierabwehrspray
kung

Keine Altersbeschrän-

CS-Gas

Ab 14 Jahren

**Taschenlampen/
Schrillalarme** Keine
Altersbeschränkung

SRS-Waffen

Ab 18
Jahren



Was sind freie Abwehrmittel?

Zu freien Abwehrmitteln gehören z.B. Tierabwehrspray – auch gerne als Pfefferspray bezeichnet, wobei dieses eigentlich nur von der Polizei eingesetzt werden darf –, CS-Gas, ein Schrillalarm – also ein Gerät, das beim Aktivieren Lärm von bis zu 130 Dezibel ausstößt – oder auch eine taktische Taschenlampe mit einem Stroboskop-Modus, die für eine starke Blendung und Desorientierung beim Angreifer sorgt. Zudem gehören Schreckschusspistolen zu den freien Abwehrmitteln. Sie dienen dem häuslichen Selbstschutz, um Einbrecher abzuschrecken. Wollen Sie eine Schreckschusswaffe außerhalb des eigenen



Erlaubnisfreie Schusswaffen

Was sind erlaubnisfreie Schusswaffen?

Zu erlaubnisfreien Schusswaffen gehören z.B. Druckluft-/ Federdruck-/ CO2-Waffen mit F-im-Fünfeck (Paintball und Softairwaffen), Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe (SRS-Waffen) mit PTB-Zulassung oder Armbrüste. Ab dem 01.09.2020 können auch SRS-Waffen ohne PTB-Kennzeichnungen erworben werden, vorausgesetzt bei diesen wurden die technischen EU-Regelungen eingehalten. Den Nachweis darüber muss der Waffenfachhändler erbringen, der ihn wiederum beim Lieferanten/Hersteller erfragen muss.



Paintballmarkierer gehören zu den erlaubnisfreien Schusswaffen.

Ebenfalls erlaubnisfrei sind folgende Vorderlader-Waffen, wenn deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist

- einläufige Einzelladerwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen)
- Schusswaffen mit Lunten- oder Funkenzündung
- Schusswaffen mit Zündnadelzündung

Was sind das für Waffen?

Druckluft- und CO2-Waffen werden mit kalten Treibgasen betrieben. Die Luft oder das CO2 wird in einem Druckbehälter vorkomprimiert und gespeichert und beim Betätigen des Abzugs über ein Ventilsystem zum Geschossantrieb freigegeben. Diese sind nur erlaubnisfrei, wenn sie mit



einem F-im-Fünfeck gekennzeichnet sind. Die Energie des Geschosses darf nicht über 7,5 Joule liegen. Druckluftwaffen finden Sie z.B. im Paintball- und Airsoftbereich, aber auch im sportlichen Schießen. Luftgewehr- und Luftpistoleschießen sind sogar olympische Disziplinen.



Bei **Federdruck-Waffen** treibt – wie der Name schon sagt – eine Feder entweder direkt, durch einen federbelasteten Kolben in einem Zylinder oder durch ein mittels Federdruck erzeugtes Luftpolster das Geschoss an. Auch diese sind mit F-im-Fünfeck gekennzeichnet.

Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen

(SRS-Waffen) sind Schusswaffen zum Abschießen von Kartuschenmunition. Kartuschenmunition ist Munition, die kein Geschoss enthält. Beim Abdrücken wird entweder ein Gasdruckknall erzeugt, der dem Knall einer scharfen Schusswaffe ähnlich ist (Platzpatrone). Schreckschusswaffen können Sie z.B. zur Selbstverteidigung im eigenen Haus einsetzen. Es könnten aber auch **Reizstoff**kartuschen mit z.B. CS-Gas oder Pfeffer verschossen werden, um sich z.B. gegen Tiere zu verteidigen. Als **Signalwaffen** verwendet, dienen SRS-Waffen zum Abschießen pyrotechnischer Munition, z.B. Schreckschussfeuerwerk. SRS-Waffen sind nur dann erlaubnisfrei, wenn sie eine PTB-Zulassung besitzen, entsprechend mit dem PTB-Zeichen gekennzeichnet sind, und sie beschossen wurden.



Darüber hinaus gibt es erlaubnispflichtige **Signalwaffen**, die als Signalgeber beim Bergsteigen oder in der Schifffahrt eingesetzt werden.

Armbrüste fallen ebenfalls unter das Waffengesetz, sind aber erlaubnisfrei ab 18 Jahren erhältlich. Armbrüste können für das sportliche Schießen eingesetzt werden, denn das Jagen mit einer Armbrust ist in Deutschland verboten.

Wer kann erlaubnisfreie Schusswaffen erwerben?

Für den Erwerb erlaubnisfreier Waffen ist ein Mindestalter von 18 Jahren Voraussetzung. Eine waffenrechtliche Erlaubnis, also z.B. eine WBK, muss jedoch nicht beantragt werden. Jeder ab 18 Jahren kann eine solche erlaubnisfreie Schusswaffe kaufen.

Auch das Führen von erlaubnisfreien Waffen in der Öffentlichkeit ist nur mit einem Waffenschein möglich. Einzige Ausnahme sind Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die mit einem Kleinen Waffenschein geführt werden dürfen. Händler sind aufgefordert, Käufer einer SRS-Waffe auf das Erfordernis des Kleinen Waffenscheins zum Führen hinzuweisen.

Kleiner Waffenschein

Nr. _____

Herr/Frau _____

geboren am _____


in _____

ist berechtigt, Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit FTB-Zulassungszeichen (im Kreis) zu führen.
Dieser Waffenschein berechtigt nicht dazu, Waffen bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen oder öffentlichen Veranstaltungen zu führen.

(Ort) (Datum)

(Dienststelle) (Behörde)

(Unterschrift)

Artikel Nr. 3101410 

Anzeige



Team Schnitzler
die Sachkundeprofis.

Aus- und Weiterbildungszentrum in NRW
Ausbildung an und mit Waffen

Tel. 02041/31896-3

Mail: waffen-sachkunde@gmx.de

waffen-sachkunde.org

Dekorationswaffen

Was sind Dekorationswaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.4 WaffG)?

Dekorationswaffen (Dekowaffen) sind unbrauchbar gemachte Schusswaffen. Unbrauchbar bedeutet, dass hieraus kein Schuss mehr verschossen werden kann.

Hier muss zwischen Alt-Dekowaffen und Neu-Dekowaffen unterschieden werden.



Alt-Dekowaffen

Sind nach den Deaktivierungsstandards unbrauchbar gemacht, die vor dem 28.06.2018 in Deutschland gültig waren.

Neu-Dekowaffen

Sind nach dem Deaktivierungsstandard der Europäischen Union vom 08. April 2016 (EU-2015/2403) unbrauchbar gemacht worden, der gewährleistet, dass Feuerwaffen bei der Deaktivierung endgültig unbrauchbar gemacht werden. Zu jeder Waffe existiert eine Deaktivierungsbescheinigung der prüfenden Behörde. In Deutschland stellen die Beschussämter diese Bescheinigungen aus.

Wer darf Dekowaffen besitzen?

Alt-Dekowaffen dürfen mit Wirkung zum 01.09.2020 nur diejenigen besitzen, die sie bereits vor dem Stichtag besessen haben. Ansonsten sind sie erlaubnispflichtige Schusswaffen. Gewerbliche Erlaubnisinhaber, dürfen Alt-Dekowaffen entsprechend der ursprünglichen Waffen ankaufen.

Neu-Dekowaffen sind erlaubnisfrei und können ab 18 Jahren erworben werden. Binnen zwei Wochen nach dem Kauf muss der Erwerb bei der zuständigen Waffenbehörde angezeigt werden, die eine Anzeigebescheinigung ausstellt.

Wie müssen Dekowaffen aufbewahrt werden?

Neu-Dekowaffen unterliegen keiner besonderen Aufbewahrungspflicht.

Wer darf Dekowaffen kaufen/verkaufen?

Dekorationswaffen, die nicht der neuen Verordnung entsprechen (Alt-Dekowaffen), sind heute erlaubnispflichtig. Sobald sie angekauft werden sollen, ist entweder eine Anpassung an den EU-Deaktivierungsstandard, also ein Umbau in Neu-Deko, nötig, oder es muss eine WBK beantragt werden. Für den Erwerb ist allerdings lediglich die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit nachzuweisen, ein Bedürfnis oder eine Sachkunde muss nicht vorhanden sein. Ebenso gelten gesonderten Aufbewahrungsbestimmungen.

Ein Handel von Privat zu Privat ist demzufolge nicht mehr so einfach möglich, jedoch können Büchsenmacher oder Waffenfachhändler Alt-Deko-Waffen ankaufen.

Neu-Dekowaffen mit entsprechender EU-Deaktivierungsbescheinigung können jederzeit ge- und verkauft werden, jedoch ist dann, wie bereits beschrieben, die Anzeige bei der Behörde binnen zwei Wochen nötig.



**JAGD & SPORT
IDSTEINER LAND**

WAFFEN • MUNITION • ZUBEHÖR



Blindegasse 23 65510 Idstein

Tel. +49 151 5330 3160

info@jagdsport-idsteinerland.de

**FÜR IHRE INDIVIDUELLE BERATUNG
NEHMEN WIR UNS GERNE ZEIT !**

IHR PARTNER FÜR JAGD & SPORT

**PREMIUM HÄNDLER FÜR MERKEL & Z-GUN
CADEX-DEFENSE • KRIEGHOFF • ZOLI**

**STAATLICH ANERKANNTE SACHKUNDELEHRGÄNGE FÜR JÄGER,
SPORTSCHÜTZEN, SAMMLER UND BERUFSSWAFFENTRÄGER**



Erlaubnispflichtige Schusswaffen

Was sind erlaubnispflichtige Schusswaffen?

Erlaubnispflichtig sind in Deutschland alle scharfen Schusswaffen, aus denen Patronenmunition verschossen werden kann, also Pistolen, Revolver, Büchsen und Flinten. Relevant ist hier die Verwendung heißer Gase zum Antrieb des Geschosses.

Erlaubnispflichtig sind ebenso alle wesentlichen Teile von erlaubnispflichtigen Schusswaffen.

Was sind das für Waffen?



Revolver sind Kurzwaffen, die als Magazin eine Trommel aufweisen.

Pistolen sind Kurzwaffen ohne Trommel, die i.d.R. ein Wechselmagazin haben.



Büchsen sind Langwaffen mit gezogenen Läufen für Kugelmunition, beispielsweise Repetier-Langwaffen.

Flinten sind Langwaffen mit glatten Läufen für Schrotmunition.



Einzellader sind Schusswaffen ohne Magazin, bei denen der Lauf oder die Läufe vor jedem Schuss per Hand geladen werden müssen. Einzellader gibt es sowohl als Büchsen als auch als Flinten.



Repetierer werden durch das Zuführen einer Patrone aus dem Magazin in das Patronenlager mittels eines nur von Hand zu betätigenden Mechanismus geladen.



Selbstlader ist die geläufige Bezeichnung für **halbautomatische Waffen**. Denn selbst geladen werden eigentlich alle Waffen. Gemeint ist hier aber, dass durch einen eingebauten Mechanismus die Waffe nach Betätigen des Abzugs automatisch nachgeladen und neu gespannt wird. Dadurch können mehrere Schüsse nacheinander abgegeben werden, wobei durch jedes

Betätigen des Abzugs immer nur ein Schuss ausgelöst wird. Bei **vollautomatischen Waffen** dagegen reicht es aus, den Abzug einmal zu betätigen, um mehrere Schüsse nacheinander abgeben zu können.

Single Action vs. Double Action?

Beim **Single-Action-Revolver** löst der Abzug nur den Schlagbolzen und damit den Schuss aus. Vor dem nächsten Schuss muss der Hahn von Hand neu gespannt und dabei die Trommel gedreht werden.

Beim **Double-Action-Revolver** wird bei Betätigung des Abzuges automatisch die Trommel gedreht und der Hahn gespannt. Durch Betätigen des Abzug kann sofort der nächste Schuss ausgelöst werden.

Pfeilabschussgeräte sind bedürfnispflichtig



Seit dem 01.09.2020 fallen Pfeilabschussgeräte (z.B. Umarex AirJavelin, FX-Verminator) unter das Waffengesetz.

Bei Pfeilabschussgeräten wird die Energie zum Abschießen des Pfeils nicht wie bei Bögen oder Armbrüsten mittels Muskelkraft erzeugt, sondern z.B. durch Druckluft oder Druckgas.

Wer ein Pfeilabschussgerät erwerben möchte, muss eine waffenrechtliche Erlaubnis beantragen. Hierzu muss ein Bedürfnis vorliegen, das aller Voraussicht nach nicht viele nachweisen können werden.

Narkosewaffen sind erlaubnispflichtig



Bei Narkosewaffen handelt es sich i.d.R. um Druckluftgewehre mit einer Bewegungsenergie über 7,5 Joule (Teleinjektionsgeräte). Damit sind diese erlaubnispflichtig, erst ab 18 Jahren erwerbbar und werden in eine grüne WBK eingetragen. Es greifen alle waffenrechtlichen Voraussetzungen, es muss also ein Bedürfnis nach-

gewiesen werden (z.B. Tierarzt, Tierhalter oder Tierrettung), die persönliche Eignung wird überprüft und beim Beantragen der WBK muss eine Sachkunde nachgewiesen werden. Hierzu gibt es spezielle Sachkundelehrgänge zur Distanzimmobilisation.

Wer kann erlaubnispflichtige Schusswaffen erwerben?

Der Erwerb erlaubnispflichtiger Schusswaffen Folgendes voraus:

- Mindestalter 18 Jahre (§ 4 WaffG)
- Persönliche Zuverlässigkeit (§ 5 WaffG)
- Persönliche Eignung (§ 6 WaffG)
- Sachkunde (§ 7 WaffG)
- Bedürfnis (§§ 8, 13, 14 WaffG)
- Nachweis der korrekten Aufbewahrung (§ 13 AWaffV)
- Haftpflichtversicherung
 - Bei Beantragung des Jagdscheins (Bedürfnisnachweis) Pflicht
 - Bei Beantragung eines Waffenscheins/einer Schießerlaubnis Pflicht
 - Für Sportschützen gesetzlich nicht geregelt, wird aber von vielen Schützenvereinen (Bedürfnisnachweis) gefordert

Voraussetzungen zur Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis Zuverlässigkeit (§ 5 WaffG)

Die behördliche Zuverlässigkeitsprüfung für die Erteilung von waffenrechtlichen Erlaubnissen umfasst Abfragen beim

- Bundeszentralregister (wegen Meldepflicht)
- zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister (wegen möglicher Straftaten)
- einer Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle (wegen möglicher Vorstrafen bzw. Auffälligkeiten)
- der für den Wohnsitz der betroffenen Person zuständigen Verfassungsschutzbehörde (wegen Aktivitäten, einer Mitgliedschaft oder der Unterstützung in einer Vereinigung, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das friedliche Zusammenleben der Völker richtet (z.B. verbotene Partei)).

Generell wird bei einer Verurteilung zu einer Geldstrafe von mehr als 60 Tagessätzen eine Regelunzuverlässigkeit immer vermutet bzw. kann begründet werden (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 a) bis c) WaffG). Sie erweisen sich als absolut unzuverlässig, wenn Tatsachen vorliegen, dass Sie

- Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden oder an Nichtberechtigte überlassen

- mit Waffen oder Munition nicht sachgemäß umgehen oder diese nicht sorgfältig verwahren

Haben Sie sich als absolut unzuverlässig herausgestellt, sind für 10 Jahre waffenrechtliche Erlaubnisse zu versagen oder zu widerrufen. Dies geschieht insbesondere nach einer Verurteilung für ein Verbrechen (Straftat mit Strafan drohung von mind. 1 Jahr Freiheitsstrafe) oder einer Freiheitsstrafe von mind. 1 Jahr wegen sonstiger vorsätzlicher Straftat.

Persönliche Eignung (§ 6 WaffG)

Die erforderliche persönliche Eignung besitzen Sie nicht, wenn aufgrund von belegbaren Tatsachen anzunehmen ist, dass Sie

- Geschäftsunfähig, abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, psychisch krank oder debil sind
- aufgrund in Ihrer Person liegender Umstände mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren können, bzw. wenn die konkrete Gefahr einer Fremd- oder Selbstgefährdung besteht.

MPU unter 25 (§6 Abs. 3)

Beantragt eine Person unter 25 Jahren erstmalig eine waffenrechtliche Erlaubnis, so muss sie auf eigene Kosten ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis über die geistige Eignung vorlegen (§6 Abs. 3 WaffG). Ausnahmen gelten

- für Jäger, bei denen ab dem 18. Lebensjahr der gültige Jagdschein zum Erwerb von jagdlichen Langwaffen und Schalldämpfern ausreicht (§ 13 Abs. 2 WaffG).



WAFFEN-CENTRALE.DE

**Jagd- und Sportwaffen aller Art,
Munition, Optik und Zubehör
zu günstigen Preisen!**



Besuchen Sie uns im
Ladengeschäft oder online

Waffen-Centrale
Inhaber Markus Göttl

Am Brunnen 25a
D-85551 Kirchheim

+49 (0) 89/ 909 69 555
Waffen-Centrale.de

- Sportschützen gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 WaffG: Ab dem 21. Lebensjahr können Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm IfB (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung (Mündungsenergie der Geschosse höchstens 200 Joule (J)) sowie Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner erworben werden, sofern das sportliche Schießen mit solchen Waffen durch die genehmigte Sportordnung eines Schießsportverbandes zugelassen ist.

Sachkunde (§ 7 WaffG)

Bevor Sie eine private waffenrechtliche Erlaubnis (WBK) beantragen können, müssen Sie eine Sachkundeprüfung ablegen. Der Nachweis der Sachkunde wird dabei durch eine theoretische und eine praktische Prüfung vor der dafür bestimmten Prüfungskommission oder durch eine Tätigkeit oder Ausbildung erbracht.

Dabei müssen Sie folgende Kenntnisse nachweisen:

- über die beim Umgang mit Waffen und Munition zu beachtenden Rechtsvorschriften des Waffenrechts, des Beschussrechts sowie der Notwehr und des Notstands
- auf waffentechnischem Gebiet hinsichtlich Funktionsweise, sowie Innen- und Außenballistik, Reichweite und Wirkungsweise des Geschosses (bei verbotenen Gegenständen, die keine Schusswaffen sind, über die Funktions- und Wirkungsweise sowie die Reichweite)
- über die sichere Handhabung von Waffen oder Munition einschließlich ausreichender Fertigkeiten im Schießen mit Schusswaffen

Beispiele:

- Sachkundeprüfung als Sportschütze eines anerkannten Schießsportverbandes
- Jägerprüfung
- Ausbildungen im Forst- oder Polizeidienst (Wehrdienst genügt in der Regel nicht!)

Büchsenmacher oder Waffenfachhändler gesucht?

www.vdb-waffen.de/de/mitglieder

AN- UND VERKAUF VON

- Jagd-, Sammler- und Sportwaffen
- Nachlässe & Kommissionsverkauf
- auch auf Provisionsbasis

HAAS-Waffen U.G.

(haftungsbeschränkt)

55743 IDAR-OBERSTEIN • Tel. 06781-900192
Tel. 0172-7207272 • info@haas-waffen.de

Vereinbaren Sie einen Termin!



DEUTSCHES SACHKUNDE ZENTRUM

Vorbereitungslehrgang auf die IHK-Fachkundeprüfung für den Handel mit Waffen und Munition §§ 21 und 22 WaffG, Waffensachkundelehrgänge § 7 WaffG für Sportschützen und Berufswaffenträger

E-Mail: info@deutsches-sachkunde-zentrum.de

Tel.: +49 1523 3593180

www.deutsches-sachkunde-zentrum.de

Nichts mehr verpassen!

Alles aus einer HAND!

Henke Großes Sortiment ständig am Lager
Abonnieren Sie unseren Newsletter!
Direktimporteur Tel.: 05951/9599-0 • Web: www.henke-online.de

Schnäppchen im Visier?

Ob Neuwaffe oder eine gute gebrauchte, Optik oder Munition: Ihr VDB-Fachhändler hat stets das Passende parat, natürlich auch online.

Waffenkauf und -verkauf über VDB-Mitgliedsunternehmen
– sicher & fair.



PRO GUN
VDB-Marketplace
www.progun.de

VDB
www.vdb-waffen.de

BERGARN

★ Partnerhändler ★

www.waffen-friedrichs.com

Langwaffen | Kurzwaffen | Gebrauchtwarenmarkt |

Munition | Schalldämpfer | Messer | Zubehör |

Verwertung | Finanzierung von 6 bis 72 Monaten

Verknallt ins Schießen? Dann baller jetzt mal richtig eins raus.

Werde Fördermitglied im VDB
und kämpf mit uns für ein
fares Waffenrecht.

fight4right.de

Für faires Waffenrecht



VDB
Verein Deutscher Büchsenmacher
und Waffenhändler e.V.

Fachkunde (§22 WaffG)

Eine Fachkundeprüfung müssen gewerbliche Erlaubnisinhaber (Waffenfachhändler, Waffenhersteller) ablegen. Auch die Fachkunde ist durch eine Prüfung vor der zuständigen Behörde nachzuweisen.

Dabei werden folgende Kenntnisse geprüft:

- über die Vorschriften über den Handel mit Schusswaffen und Munition, den Erwerb und das Führen von Schusswaffen sowie der Grundzüge der sonstigen waffenrechtlichen und der beschussrechtlichen Vorschriften
- über Art, Konstruktion und Handhabung der gebräuchlichen Schusswaffen (Waffen-Handelserlaubnis)
- über die Behandlung der gebräuchlichen Munition und ihre Verwendung in der dazugehörigen Schusswaffe (Munitions-Handelserlaubnis)
- über Schusswaffen und Munition aller Art, wenn eine umfassende Waffenhandelserlaubnis beantragt wird
- die in der Anlage zur AWaffV aufgeführten Waffen- oder Munitionsarten, für die die Erlaubnis zum Handel beantragt wird.

Mündlich geprüft werden Kenntnisse über

- Schusswaffen und Munition aller Art, wenn eine umfassende Waffenhandelserlaubnis beantragt wird
- die in der Anlage der AWaffV aufgeführten Waffen- oder Munitionsarten, für die die Erlaubnis zum Handel beantragt wird.

Beispiele:

- Fachkundeprüfung für gewerblichen Waffenhandel/ Waffenherstellung
- Büchsenmachermeisterprüfung (Eintragung eines Büchsenmacherbetriebes in die Handwerksrolle)



Jagen Lernen am Linslerhof

www.jagen-lernen.de | Tel.: 06836 685183 | E-Mail: info@jagen-lernen.de



Elektronisches
Waffenbuch mit NWR-
Schnittstelle gesucht?



Vertrauen
Sie dem
Marktführer!

www.nwr-waffenbuch.de

ANSCHÜTZ

EINFACH EINS WERDEN!

Jagd | Biathlon | Sport | Lichtschiesen

www.anschuetz-sport.com

Du willst Büchsenmacher oder Waffenfachhändler werden?



Verband Deutscher
Büchsenmacher
und Waffenfachhändler e.V.

Wir helfen!

Der VDB bietet:

Existenzgründerleitfaden

Muster-Sicherheitskonzept

Unterstützung bei Businessplan-Erstellung

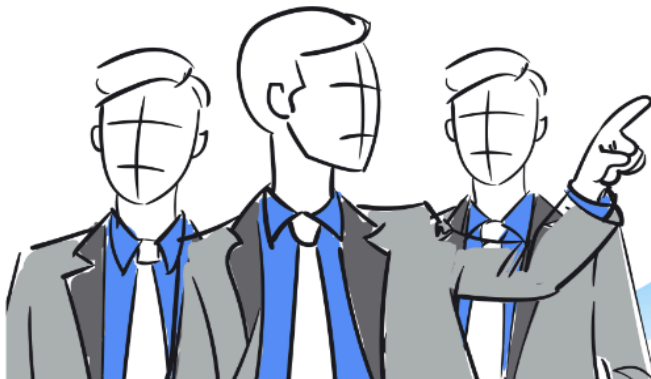
Kontaktaten Waffenbehörden

Kontaktaten Waffenfachschulen

Verband Deutscher
Büchsenmacher und
Waffenfachhändler e.V.

Gisselberger Str. 10
35037 Marburg

info@vdb-waffen.de
06421 / 480 75 00



START UP

Bedürfnis (§§ 8, 13, 14 WaffG)



Für ihre Disziplin haben Sportschützen ein Bedürfnis, Waffen zu erwerben.

Sie auch jeweils nur für die erlaubnispflichtigen Waffen begründen, deren Zweck für Ihr Vorhaben geeignet ist. Jäger haben beispielsweise nur Bedürfnis für jagdliche Langwaffen, Sportschützen nur für Waffen der Disziplinen, in denen sie auch aktiv sind.

Wichtig ist dabei immer, dass die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gewahrt bleiben und dass die Waffen und die Munition für den beantragten Zweck geeignet und erforderlich sind. Wollen Sie also eine erlaubnispflichtige Schusswaffe „nur zum Spaß“ erwerben, wird keine Erlaubnis erteilt werden, da kein wirkliches waffenrechtliches Bedürfnis vorliegt.

Munition



Schrotmunition kann nur mit entsprechender Erlaubnis erworben werden.

Der Besitz von Munition mit Geschossen (z.B. Patronenmunition, Schrotmunition) ist grundsätzlich erlaubnispflichtig!

Ab 18 Jahren dürfen Sie Kartuschenmunition für die zugelassenen (Prüfzeichen der Physikalisch-Technischen-Bundesanstalt/PTB) Schreckschuss, Reizstoff- und Signalwaffen frei erwerben.

Eine Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Munition benötigen Sie ebenso, wenn Sie die-

se auf einer genehmigten Schießstätte erhalten, um damit zu schießen und die Munition dort sofort verbraucht wird. Mit nach Hause nehmen dürfen Sie den Rest dann jedoch nur, wenn Sie eine entsprechende Erlaubnis zum Besitz haben.

Kann eine Behörde den Erwerb und Besitz von Waffen untersagen?

Das kann die zuständige Behörde sowohl für erlaubnispflichtige als auch erlaubnisfreie Waffen tun. Eine Untersagung für Erwerb und Besitz ist dann möglich, soweit dies zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit oder zur Kontrolle des Umgangs mit diesen Gegenständen geboten ist. Auch wenn Tatsachen bekannt werden, dass Sie nicht die nötige Zuverlässigkeit oder persönliche Eignung besitzen (also z.B.: abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln sind) oder Ihnen das nötige Bedürfnis fehlt (z.B. der Jagdschein nicht verlängert wurde), kann die Behörde Ihnen die Erlaubnis entziehen.

Spricht eine Behörde ein solches Verbot aus, unterrichtet sie die örtliche Polizeidienststelle über den Erlass eines Waffenbesitzverbotes. Dieses wird zudem im Nationalen Waffenregister erfasst.

Waffenpflege vom Feinsten. Von LIQUI MOLY.



**LIQUI
MOLY**
GUNTEC

Reinigen – schmieren – pflegen.
Alles aus einer Hand.
Erfahren Sie mehr oder bestellen
Sie LIQUIMOLY-Produkte direkt unter:

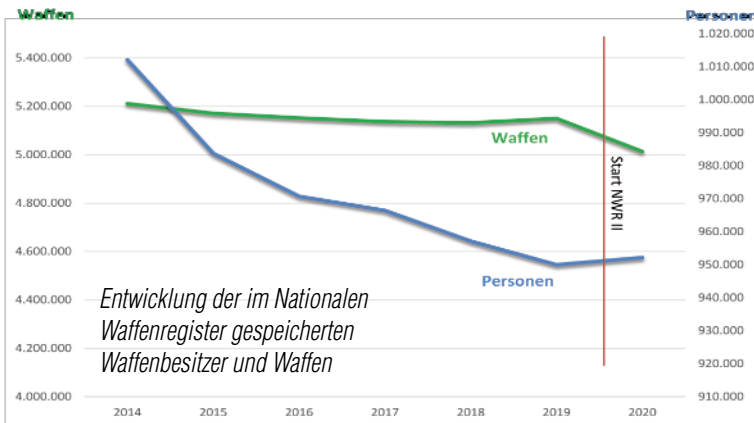
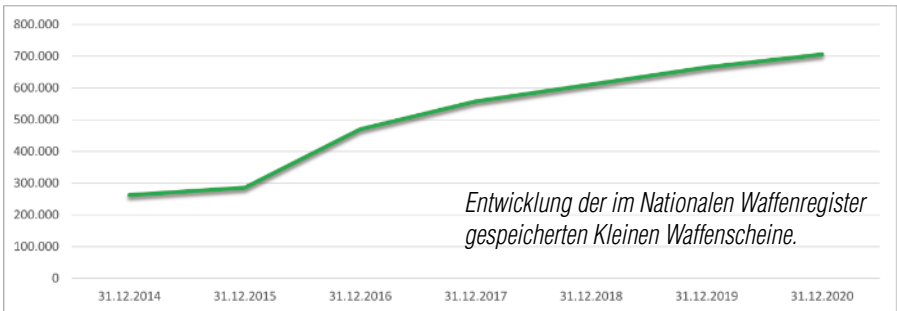
www.liqui-moly.com

Ein klein wenig Statistik zum Waffenbesitz

Mit Stand 31.12.2020 waren im Nationalen Waffenregister für ganz Deutschland gespeichert:

- 952.148 private Waffen- oder Waffenteilbesitzer
- 2.670.347 gültige waffenrechtliche Erlaubnisse (inkl. Kleiner Waffenscheine, Schießerlaubnisse etc.)
- 705.506 davon waren Kleine Waffenscheine
- 5.013.046 Inländische Feuerwaffen im Privatbesitz, welche Geschosse verschießen können

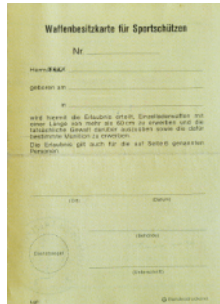
Erlaubnisfreie Waffen werden nicht im Nationalen Waffenregister erfasst. Deshalb sind diese nicht in den obigen Zahlen enthalten.



Aktuelle Zahlen finden Sie jederzeit unter: https://www.bva.bund.de/DE/Das-BVA/Aufgaben/N/Nationales_Waffenregister/Statistiken/Statistiken_node.html

Waffenbesitzkarten (WBK) & weitere waffenrechtliche Erlaubnisse

Haben Sie eine erlaubnispflichtige Schusswaffe erworben, also gekauft, müssen Sie diese auf einer Waffenbesitzkarte (WBK) eintragen lassen. Je nach Bedürfnisgrund gibt es hierzu verschiedene WBKs, die mit Farben gekennzeichnet sind. Die wichtigsten sind:



Gelbe WBK

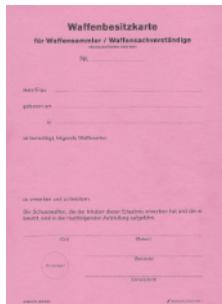
Waffenbesitzkarte eines Sportschützen (ausgestellt ab 01.04.2003)

Alte gelbe WBK

Waffenbesitzkarte eines Sportschützen (ausgestellt bis 31.03.2003)

Grüne WBK

Waffenbesitzkarte eines Jägers, teilweise Sportschützen



Rote WBK

Waffenbesitzkarte eines Waffensammlers, Waffensachverständigen

Vereins-WBK

Waffenbesitzkarte für jagd- oder schießsportliche Vereine

Gelbe WBK für Sportschützen

Waffenbesitzkarte für Sportschützen

Nr. _____

Herr/Frau _____

geboren am _____

in _____

wird hiermit die Erlaubnis erteilt, Einzelladerlangwaffen mit glatten und gezogenen Läufen, Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen, einläufige Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition und mehrschüssige Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen) zu erwerben und die auf Seite 2-4 eingetragenen Waffen zu besitzen, sowie für die eingetragenen Schusswaffen bestimmte oder zugelassene Munition zu erwerben und zu besitzen. Die Erlaubnis gilt auch für die auf Seite 6 genannten Personen. Das Erwerbstreckungsgebot gemäß § 14 Absatz 2 Satz 3 des Waffengesetzes ist zu beachten.

_____ (Ort) _____ (Datum)

_____ (Behörde)

_____ (Unterschiff)

Denenmenge

Diese Erwerbserlaubnis ist eine Erleichterung für verbandsorganisierte Sportschützen, denn über die Gelbe WBK können Sie bis zu 10 Waffen bestimmter Sportwaffenarten ohne einen entsprechenden Voreintrag erwerben.

Zu diesen Sportwaffen gehören:

- Einzellader-Langwaffen mit glatten (Einzellader-Finten) und gezogenen (Einzellader-Büchsen) Läufen
- Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen (Repetierbüchsen)
- einläufige Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition (z.B.

Thompson/Center Contender oder die „Freie Pistole“)

- mehrschüssige Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen)

Möchten Sie andere Waffen erwerben, benötigen Sie einen Voreintrag.

Begrenzung der gelben WBK

Mit dem 3. WaffRändG wurde eine Begrenzung der Gelben WBK eingeführt, die am 01.09.2020 in Kraft trat. Möchten Sie als Sportschütze mehr als 10 Waffen erwerben, geht das nicht einfach so auf die Gelbe WBK, sondern Sie müssen eine Grüne WBK beantragen. Alternativ können auch vorher so viele Waffen von der Gelben WBK verkauft werden, bis die Anzahl unter 10 sinkt. Dann ist der Neuerwerb auf Gelb wieder möglich.

Auch hier gilt jedoch ein Bestandsschutz. Besaßen Sie als Sportschütze bereits vor Inkrafttreten des 3. WaffRändG mehr als 10 Waffen, die auf Gelben WBKs eingetragen waren, so dürfen Sie diese behalten. Allerdings müssten Sie auch hier für den Neuerwerb entweder eine Grüne WBK beantragen oder so viele Waffen von den Gelben WBKs verkaufen, bis Sie unter 10 besitzen. Die Regelung sollte verhindern, dass Sportschützen Waffen horten.

Erwerbstreckungsgebot

Als Sportschütze dürfen Sie i.d.R. innerhalb von sechs Monaten nicht mehr als zwei Schusswaffen erwerben (§ 14 Abs. 3 WaffG). Umgangssprachlich wird dies Erwerbsstreckungsgebot genannt und dient genau wie die Beschränkung der Gelben WBK dazu, das Horten von Waffen zu verhindern.

Für andere private Waffenbesitzer gibt es eine solche Beschränkung nicht.

„Alte“ Gelbe WBK für Sportschützen

Die sogenannte „alte“ Gelbe WBK wurde Sportschützen nach der bis zum 31.03.2003 geltenden Fassung des Waffengesetzes ausgestellt. Diese gilt gem. § 58 Abs. 1 S. 1 WaffG im selben Umfang weiter wie unter der damals gültigen Fassung des Waffengesetzes.

Die alte Gelbe WBK stellt eine unbegrenzt gültige Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Einzellader-Langwaffen (mit gezogenen und glatten Läufen) dar und ist damit hinsichtlich der Auswahl der möglichen Waffen begrenzter.

Haben Sie eine alte Gelbe WBK, können Sie diese bei Ihrer zuständigen Waffenbehörde auf eine neue gelbe WBK umschreiben lassen.

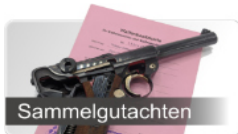
Anzeige



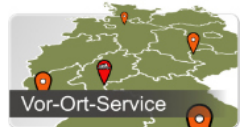
Malcher Akademie Waffensachverständigenbüro und Ausbildungszentrum

Inh. Thomas Malcher
Am neuen Graben 4
64859 Eppertshausen
anfrage@malcher-akademie.de
06071/ 20 727-0

www.malcher-akademie.de



Vor Ort oder Inhouse für Vereine, Behörden, Sicherheitsgewerbe, Privatpersonen



Grüne WBK für Jäger und Sportschützen, Schießsportvereine

Das Bild zeigt ein Formular für eine grüne Waffensbesitzkarte (WBK). Der Titel lautet 'Waffenbesitzkarte'. Es gibt Felder für die Nummer (Nr.), den Namen (Herr/Frau), das Geburtsdatum (geboren am) und den Wohnort (in). Ein Textblock erklärt die Erlaubnis zur Erwerbung und zum Besitz von Schusswaffen. Unten sind Felder für die ID-Nr., das Datum, die Behörde und die Unterschrift vorgesehen. Ein Kreis für das Dienstbild ist ebenfalls vorhanden. Am unteren Rand sind die Artikelnummer 3101404 und die Bundesdruckerei 201 angegeben.

Bei Jägern werden alle Waffen auf eine Grüne WBK eingetragen, bei Sportschützen alle Waffen, die nicht auf die Gelbe WBK erworben werden können, sowie alle Waffen, die über einen Besitz von insgesamt 10 Stück hinausgehen.

Für den Erwerb auf eine Grüne WBK benötigen Sie als Sportschützen immer, als Jäger nur bei Kurz Waffen einen Voreintrag. Dieser Voreintrag berechtigt zum Erwerb der (vor)eingetragenen Waffe und ist – solange nichts anderes vermerkt ist – für ein Jahr gültig.

Jagdschein als waffenrechtliche Erlaubnis?

Der Jagdschein ist keine direkte waffenrechtliche Erlaubnis, sondern vielmehr ein Bedürfnisnachweis (§ 13 WaffG). Mit einem gültigen Jagdschein können Sie unbegrenzt Langwaffen sowie zwei Kurz Waffen ohne sonstigen Bedürfnisnachweis kaufen.

Für den Kauf der beiden Kurz Waffen ist lediglich ein Voreintrag nötig. Bei Langwaffen und seit dem 20.02.2020 auch bei Schalldämpfern genügt sogar allein die Vorlage des gültigen Jagdscheins zum Kauf. Nach dem Kauf müssen Sie die Waffen binnen 14 Tagen in die WBK eingetragen lassen bzw. beim Kauf der ersten Langwaffe eine WBK überhaupt erst beantragen.

Durch die Anbindung von Waffenfachhändlern und Büchsenmachern an das Nationale Waffenregister ist jedoch der sprichwörtliche „Kauf auf Jagdschein“ erschwert worden. Besitzen Sie als Jäger bereits eine WBK, so sind zusätzlich zum Jagdschein noch die NWR-IDs der Person (P-ID) und der Erlaubnis (E-ID) zum Verkauf nötig. Diese erhalten Sie bei Ihrer Waffenbehörde.



Rote WBK für Waffensammler und Waffensachverständige

Waffenbesitzkarte
für Waffensammler / Waffensachverständige
(Waffenbesitzbescheinigung)

Nr. _____

Herr/Frau _____
geboren am _____
in _____

ist berechtigt, folgende Waffenarten
zu erwerben und zu besitzen:

Die Schusswaffen, die der Inhaber dieser Erlaubnis erworben hat und die er besitzt, sind in der nachfolgenden Aufstellung aufgeführt.

| Q-01 | Q-02 |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> (Sturmgewehr) | <input type="checkbox"/> (Büchse) |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> (Eismeerbüchse) |

Formular-Nr. 01/1988 © Bundesrepublik 2011

Die Rote WBK erlaubt Waffensammlern den Erwerb und Besitz von erlaubnispflichtigen Schusswaffen einer bestimmten Art oder aus einem bestimmten Sammelgebiet. Das Sammelgebiet ist dabei klar festgelegt. Waffen aus dem festgelegten Sammelgebiet können Sie als Waffensammler unbegrenzt und ohne Voreintrag erwerben.

Munition ist dabei jedoch ausgeschlossen, bzw. für den Erwerb von Munition benötigen Sie einen zusätzlichen Eintrag in der Roten WBK. Stückzahl und Art der Munition werden dabei meist begrenzt. Häufig wird eine Munitionssammelerlaubnis zu einer bestehenden Sammlung nicht erteilt, da diese von vielen Behörden als Erweiterung des Sammelgebietes aufgefasst wird.

Wollen Sie Munition sammeln oder zu den Sammlerwaffen dazu erwerben, so beantragen Sie einen (gelben) Munitionserwerbsschein bei Ihrer Waffenbehörde.

Auch als **Waffensammler** dürfen Sie Ihre Waffen nicht in der Öffentlichkeit führen.

Waffensachverständige sind Personen, die Waffen für „wissenschaftliche oder technische Zwecke, zur Erprobung, Begutachtung, Untersuchung oder zu einem ähnlichen Zweck“ benötigen. Beispiele sind hier, dass Sie für Privatpersonen im Erbfall, für Behörden (Polizei, Gerichtsmedizin) oder auch Waffenhersteller Gutachten zu Waffen erstellen. Die IHK bestätigt und vereidigt Waffensachverständige. Wurde Ihnen eine Rote WBK als Waffensachverständiger ausgestellt, berechtigt diese zum Erwerb jeder erlaubnispflichtigen Schusswaffe.

Vereins-WBK



Schießsportliche Vereine im Sinne von § 15 WaffG können eine sogenannte Vereins-WBK beantragen. Damit ist es möglich, Vereinswaffen zu erwerben.

Auf einer Vereins-WBK muss immer mind. eine verantwortliche Person – die natürlich die nötige Zuverlässigkeit, persönliche Eignung etc. aufweisen muss – benannt werden, wobei es sich nicht um ein Vorstandsmitglied handeln muss.

Erben-WBK

Erben Sie eine erlaubnispflichtige Schusswaffe und verfügen Sie bisher noch über keine waffenrechtliche Erlaubnis, kann Ihnen eine Waffenbesitzkarte zum weiteren rechtmäßigen Besitz der ererbten Waffen (gerne Erben-WBK genannt) ausgestellt werden. Voraussetzung ist, dass Sie zuverlässig („keine Vorstrafen“) und geeignet („geistig gesund“) im Sinne des Waffengesetzes sind. Die Erbwaffen müssen dann durch ein zugelassenes Blockiersystem verschlossen werden. Zudem müssen Sie eine sichere Aufbewahrung nachweisen. (Siehe auch Kapitel: Was müssen Sie tun, wenn Sie Waffen erben?)

Ersatzbescheinigung für eine Waffenbesitzkarte

Eine Ersatzbescheinigung könnten Sie beantragen, wenn Sie aufgrund Ihrer Tätigkeit besonders gefährdet sind (z.B. als Politiker, Richter, Staatsanwalt oder Polizist). Sie müssen glaubhaft machen, dass Sie wesentlich mehr als die Allgemeinheit durch Angriffe auf Leib oder Leben gefährdet sind und der Erwerb der Schusswaffe inkl. Munition geeignet und vor allem erforderlich ist, diese Gefährdung zu mindern. Ersatzbescheinigungen werden von Bundes- und Landesbehörden ausgestellt und gelten nur für die Dauer der beruflichen Anstellung.

Eine Ersatzbescheinigung berechtigt zum Erwerb und Besitz. Wollen Sie eine so erworbene Schusswaffe in der Öffentlichkeit dabeihaben (führen), müssen Sie glaubhaft machen, dass die Gefährdung auch außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums vorliegt. Ist dies der Fall, wird ein Waffenschein ausgestellt.

Waffenscheine (§10 Abs. 4 WaffG)

Waffenscheine berechtigen zum Führen von Waffen außerhalb des eigenen Grundstücks.

Kleiner Waffenschein

Kleiner Waffenschein

Nr. _____

Herr/Frau _____

geboren am _____

in _____

ist berechtigt, Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit PTB-Zulassungszeichen (im Kreis) zu führen.
Dieser Waffenschein berechtigt nicht dazu, Waffen bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen oder öffentlichen Veranstaltungen zu führen.

_____ (Ort) _____ (Datum)

_____ (Behörde)

_____ (Unterschrift)

Artikel Nr. 310410 Bundesdruckerei 2011

Der Kleine Waffenschein (§ 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG) berechtigt zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen. Führen ist das Beisichtragen der Waffe außerhalb befriedeten Besitztums, also des eigenen Grundstücks. Auch wenn Sie diese Waffe permanent im Handschuhfach Ihres PKW liegen haben und damit unterwegs sind, führen Sie sie.

Um den Kleinen Waffenschein zu erhalten, müssen Sie volljährig sein und gegenüber der Waffenbehörde die nötige Zuverlässigkeit und persönliche Eignung nachweisen. Ein Sachkunde- oder ein Bedürfnisnachweis sind nicht erforderlich. Auch wird

keine Haftpflichtversicherung wie beim „normalen“ Waffenschein gefordert.

Keine Regel ohne Ausnahme: Beim Bergsteigen, als verantwortlicher Führer eines Wasserfahrzeuges oder bei Not- und Rettungsübungen dürfen Sie Signalwaffen auch ohne Kleinen Waffenschein führen. Für Schreckschuss- und Signalwaffen gilt dies auch zur Abgabe von Startschüssen oder -zeichen bei Sportveranstaltungen.

Waffenschein

Im Gegensatz zum „Kleinen Waffenschein“ berechtigt der Waffenschein gem. § 10 Abs. 4 Satz 1-3 WaffG zum Führen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen. Er wird für maximal drei Jahre erteilt und ist in der Regel auf bestimmte Anlässe oder Gebiete beschränkt. Deutschlandweit existieren nur 9.462 Waffenscheine (Stand: 31.12.2020 laut Nationalem Waffenregister). Sie werden in der Regel nur gefährdeten Personen ausgestellt. Eine Haftpflichtversicherung ist hierbei Pflicht.

Gewerbliche Erlaubnisse (§21 WaffG)

Bei den gewerblichen Erlaubnissen wird zwischen Waffenhandelserlaubnis und Waffenherstellungserlaubnis unterschieden.

Für beide Erlaubnisse benötigen Sie wiederum

1. die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5 WaffG)
2. die persönliche Eignung (§ 6 WaffG)

Zur Voraussetzung wird i.d.R. gemacht, dass Sie als Antragsteller Deutscher sind und bzw. Ihren gewöhnlichen Aufenthalt bzw. Ihre gewerbliche Niederlassung in Deutschland haben.

Waffenfachhändler

Wollen Sie gewerblich mit Schusswaffen und Munition handeln, benötigen Sie eine Waffenhandelserlaubnis. Diese kann auf bestimmte Schusswaffen- und Munitionsarten beschränkt werden (beispielsweise gerne „Kleine Handelserlaubnis“ für freie Waffen genannt). Mit einer Waffenhandelserlaubnis sind Sie lediglich zum An- und Verkauf, nicht aber zum Reparieren, Bearbeiten oder Herstellen von Waffen berechtigt.

Um eine Waffenhandelserlaubnis überhaupt zu bekommen, müssen Sie die erforderliche Fachkunde (§ 22 WaffG) nachweisen. Diese kann in Vorbereitungskursen bei Waffenfachschulen erworben werden.

In Deutschland gibt es einige Schulen, die die Fachkundeausbildung anbieten.

- www.waffenschule.berlin
- www.Suhler-Waffenschule.de
- www.deutsches-sachkunde-zentrum.de
- www.roger-mohr.de
- www.waffenfachkunde-zentrum-mittelhessen.de

Die Prüfung wird von der Industrie- und Handelskammer (IHK) abgelegt.

Um ein Ladengeschäft eröffnen zu können, werden hohe Anforderungen an Räumlichkeiten, z.B. bzgl. Sicherung, gestellt. Hierzu und zu vielen anderen Themen, die es bei der Eröffnung zu beachten gibt, hat der VDB einen Existenzgründerleitfaden erstellt, den Sie unter abruf@vdb-waffen.de anfragen können.

Waffenhersteller

Eine Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition wird durch eine Waffenherstellungserlaubnis erteilt.

Hier wird noch einmal zwischen Büchsenmachermeisterbetrieben und industriellen Waffenherstellern unterschieden.

Büchsenmachermeisterbetriebe

Beim Beruf des Büchsenmachers handelt es sich um einen Handwerksberuf mit Tradition. Wollen Sie diesen ergreifen, ist eine Aus- bzw. Weiterbildung zum Büchsenmacher oder eine Sonderprüfung für andere Handwerksmeister nötig.

Erlernen können Sie den Beruf beispielsweise durch eine dreijährige Ausbildung, die an zwei Büchsenmacherschulen in Deutschland unterrichtet wird: An der Berufsfachschule für Büchsenmacher und Graveure in Suhl und an der Gewerblichen Schule Ehingen/Donau. Zudem bietet die Deutsche Versuchs- und Prüf-Anstalt für Jagd- und Sportwaffen e.V. (DEVA) Lehrgänge für Büchsenmachergesellen an.

Der Abschluss kann als Meisterprüfung in Form einer Weiterbildung eines Büchsenmachergesellen oder durch eine Sonderprüfung für andere Handwerksmeister erfolgen. Die Prüfung legen Sie bei der zuständigen Handwerkskammer ab. Anschließend können Sie sich als Büchsenmacher in die Handwerksrolle eintragen lassen.

Ist dies erfolgt, berechtigt Sie die Herstellungserlaubnis als in die Handwerksrolle eingetragener Büchsenmachermeister automatisch sowohl zur Herstellung, Reparatur und Bearbeitung von Schusswaffen als auch zum Handel mit diesen.

Überlegen Sie es sich! Büchsenmacher werden überall in Deutschland gesucht!



Bundesinnungsverband für das
Büchsenmacher-Handwerk

Interesse an der Ausbildung zum Gesellen oder der Weiterbildung zum Büchsenmachermeister? Der Bundesinnungsverband für das Büchsenmacher-Handwerk (BIV) hilft Ihnen gerne:

www.buechsenmacherinnung.de.

Industrielle Waffenhersteller

Waffenherstellern, die nicht als Büchsenmachermeister in die Handwerksrolle eingetragen sind, aber trotzdem Waffen herstellen wollen, wird unter bestimmten Voraussetzungen eine Waffenherstellungserlaubnis erteilt. Das Waffengesetz sieht jedoch ausdrücklich vor, dass Antragsteller, die nicht die erforderlichen Voraussetzungen nach der Handwerksordnung erfüllen, eine Waffenherstellungserlaubnis versagt werden kann.

Eine sogenannte industrielle Waffenherstellungserlaubnis wird i.d.R. Unternehmen erteilt, die Waffen in industrielle Serienproduktion mithilfe automatisierter Prozesse herstellen, die also z.B. Roboter und Maschinen einsetzen und einen hohen automatisierten Fertigungsgrad haben. Entsprechend werden hier Waffen in Massenproduktion und nicht als handwerkliche Einzelstücke angefertigt.

Als Inhaber einer reinen Waffenherstellungserlaubnis, wenn Sie keine Büchsenmachermeister sind, dürfen Sie nur mit Inhabern einer Waffenherstellungserlaubnis- oder Waffenhandelserlaubnis handeln, nicht aber mit privaten Waffenbesitzern, als z.B. Jägern oder Sportschützen.

Solidarität ist unsere stärkste Waffe



Mit einer Fördermitgliedschaft im VDB kannst du für nur 36,-€ pro Jahr unsere Lobbyarbeit in Berlin und Brüssel unterstützen. Wir setzen uns proaktiv für die Interessen der gesamten Waffenbranche – vom Hersteller über den Händler bis zum Käufer – ein, denn wir wollen für alle ein

#fairesWaffenrecht

Als VDB-Fördermitglied hast DU eine Stimme, wenn es um Waffenthemen geht.

- Werde Teil einer starken Gemeinschaft!
- Bleib informiert! Alles Wichtige rund um das Thema Waffen aus erster Hand: via Newsletter, Social-Media, Mitgliedermagazin, App!
- Deine Meinung zählt bei unseren Umfragen und Abstimmungen!
- Werde selbst aktiv bei unseren politischen Aktionen, z.B. mit Petitionen oder unserem Briefgenerator!
- Sichere die Zukunft Deiner Waffenleidenschaft!



Schau vorbei auf

www.vdb-member.de

Oder direkt Mitgliedsantrag
auf der nächsten Seite ausfüllen!



Aufnahmeantrag zur Fördermitgliedschaft

im Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V.



Der Unterzeichner beantragt die Aufnahme als Fördermitglied in den Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V. (VDB), Gisselberger Str. 10, 35037 Marburg für nur 36,- €/Jahr inkl. MwSt.

Angaben zu meiner Person

Herr Frau Divers

Titel _____

Vorname Nachname _____

Straße und Nr. _____

PLZ und Ort _____

Geburtsdatum _____

E-Mail-Adresse _____

Mein Waffenfachhändler (Firma, PLZ, Ort) _____



**Nur 36,- €
p.a.**

Ich bin... (Mehrfachauswahl möglich)

- Ein Freund der Branche
- Jäger
- Sportschütze
- Waffensammler
- Paintballer
- Airsoft-Spieler (LARP/MilSim)
- Reenactor
- Bogenschütze
- Armbrustschütze
- Messersammler/-besitzer
- Inhaber eines kleinen Waffenscheins
- Besitzer freier Abwehrmittel (z.B. Tierabwehrspray, Schreckschusspistole, Schriillalarm)



Direkt online ausfüllen:
www.vdb-member.de/signup

Meine Vorteile

- Informiert werden: Stets brandaktuelle News
- Meinungsmache – Umfragen > meine Meinung direkt einbringen
- Aktionen! Direkt bei Lobbyaktivitäten dabei sein (Petitionen, Briefgenerator, uvam.)
- Existenzsicherung des stationären & online Waffenhandels
- Sicherung meines Hobbys

SEPA-Basis-Lastschrift-Mandat (Pflicht)

Gläubiger-ID: DE89VDB000000254350

Mit meiner Unterschrift ermächtige ich den VDB, meinen jährlichen Fördermitgliedsbeitrag in Höhe von 36,- € (inkl. MwSt.) von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom VDB auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

DE _____
 IBAN _____

Name der Bank _____

BIC _____

Ich habe die Datenschutzerklärung unter www.vdb-waffen.de/de/ueber_uns/datenschutzerklaerung gelesen und stimme ihr zu.

Ja Nein

Ich möchte den Newsletter abonnieren und regelmäßig Informationen per E-Mail erhalten.

Ja Nein

_____ Datum & Unterschrift



(Gebraucht-)Waffenkauf ist Vertrauenssache!

**Bei Progun
bist Du auf der sicheren Seite!**

**Entdecke über 25.000 Angebote
von mehr als
330 VDB-Fachhändlern!**

**Schrank zu voll? Waffen verkaufen?
Einfach ein Verkaufsangebot auf Progun
aufgeben und sicher an
Waffenfachgeschäfte
verkaufen!**

Waffenverbotszonen (§ 42 WaffG)

Was sind Waffenverbotszonen?

Mit wenigen im Waffengesetz geregelten Ausnahmen ist das Führen von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten, Theater-, Kino-, und Diskothekenbesuche und Tanzveranstaltungen oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen verboten (§ 42 Abs. 1 WaffG).

Zudem können die Landesregierungen per Rechtsverordnung das Führen von Waffen auf bestimmten öffentlichen Bereichen verbieten oder beschränken. Hier muss zwischen den alten und den neuen Waffenverbotszonen unterschieden werden.

Die alten Waffenverbotszonen (§ 42 Abs. 5 WaffG) liegen an Orten, wo wiederholt Straftaten unter Einsatz von Waffen oder Raubdelikte, Körperverletzungsdelikte, Bedrohungen, Nötigungen, Sexualdelikte, Freiheitsberaubungen oder Straftaten gegen das Leben begangen worden sind und wo Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass auch künftig mit der Begehung solcher Straftaten zu rechnen ist. Ein Beispiel ist hier die Reeperbahn in Hamburg.

Die im 3. WaffRändG beschlossenen neuen Waffenverbotszonen (§ 42 Abs. 6 WaffG) können auf bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen oder öffentlichen Einrichtungen, wo Menschenansammlungen auftreten können, erlassen werden. Hier kann sogar das Führen von Messern mit einer Klingenlänge über vier Zentimeter verboten werden. Voraussetzung ist jedoch, dass aufgrund von Tatsachen angenommen werden kann, dass diese Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich sind.



Wie sind Waffenverbotszonen zu erkennen?

Eine Beschilderung muss deutlich machen, wo eine Waffenverbotszone anfängt und aufhört und was in ihr verboten ist.

Gibt es Ausnahmen für Waffenverbotszonen?

In alten Waffenverbotszonen ([§ 42 Abs. 5 WaffG](#)) soll in der Rechtsverordnung zur Waffenverbotszone bestimmt werden, dass die zuständige Behörde allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen vom Verbot zulassen kann, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht zu besorgen ist. Dies gilt insbesondere für Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse, Anwohner und Gewerbetreibende.

In der Rechtsverordnung zu einer neuen Waffenverbotszonen ([§ 42 Abs. 6 WaffG](#)) muss eine Ausnahme vom Verbot oder von der Beschränkung für Fälle vorgesehen werden, in denen für das Führen der Waffe oder des Messers ein berechtigtes Interesse vorliegt. Dies können Inhabern waffenrechtlicher Erlaubnisse, Anwohner, Gewerbetreibende oder auch Personen sein, die Messer im Zusammenhang mit der Brauchtumspflege oder der Ausübung des Sports führen oder die eine Waffe oder ein Messer nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern.

Es ist daher wichtig, vor dem Betreten einer Waffenverbotszone in der Rechtsverordnung genau zu prüfen, welche Dinge hier erlaubt und welche verboten sind.

Waffenaufbewahrung (§36 WaffG i.V.m § 13 AWaffV)

Erlaubnisfreie Waffen und Munition

Erlaubnisfreie Waffen und Munition – also z.B. Paintballmarkierer oder Softairwaffen – müssen Sie in einem verschlossenen Behältnis ungeladen aufbewahren. Dies muss kein Waffenschrank sein, es genügt z.B. ein Schrank mit Schwenkriegelschloss oder mit Kette und Schloss davor. Einen leichten Stahlschrank oder Tresor können Sie natürlich auch nutzen, das erhöht die Sicherheit und mehr ist ja in der Regel immer besser.

Erlaubnispflichtige Waffen



Wollen Sie heute einen Waffenschrank für erlaubnispflichtige Waffen kaufen, müssen Sie zu einem Schrank im Widerstandsgrad 0 oder I reifen. Denn wer erlaubnispflichtige Kurz- oder Langwaffen aufbewahren möchte, benötigt laut Waffengesetz hierfür mindestens einen **Waffenschrank im Widerstandsgrad 0 gem. DIN/ EN 1143-1**. Wiegt Ihr Schrank unter 200 kg, dürfen Sie darin bis zu fünf Kurzwaffen, jedoch unbegrenzt Langwaffen aufbewahren. Ab 200 kg Gewicht er-

höht sich die Zahl der rechtmäßig einzulagernden Kurzwaffen auf bis zu zehn. Waffen und Munition dürfen Sie in solchen Schränken gemeinsam aufbewahren, jedoch dürfen die Waffen natürlich nicht geladen sein.

Ab Waffenschränken im **Widerstandsgrad I gem. DIN/ EN 1143-1** dürfen Sie unbegrenzt Kurz- und Langwaffen ungeladen aufbewahren. Munition darf in diesen Schränken ebenfalls gemeinsam mit den Waffen aufbewahrt werden.

Wichtig ist bei der Aufbewahrung, dass Sie Unberechtigten den Zugriff auf Waffen und Munition verwehren. So dürfen andere im Haushalt lebende Personen, die keine waffenrechtliche Erlaubnis haben, weder den Sicherheitscode kennen noch Zugang zum Schlüssel für den Waffenschrank haben!

Die korrekte Aufbewahrung müssen Sie gegenüber der Behörde belegen. Auch müssen Sie der Behörde zur Überprüfung der korrekten Aufbewahrung Zutritt zu den Räumen gestatten, in denen Sie die Waffen und die Munition



*Nach dem Schießtraining/ der Jagd:
Kontrollieren Sie alle Taschen und verstauen
Sie Munition wieder im Waffenschrank!*

aufbewahren. Es besteht allerdings ohne richterlichen Beschluss keine Pflicht, einen Behördenmitarbeiter ohne verabredeten Termin die eigene Wohnung betreten zu lassen oder Räume zu betreten, in denen keine Waffen aufbewahrt werden.

Erlaubnispflichtige Munition

Munition müssen Sie mindestens in einem Stahlblechbehältnis mit Schwenkriegelschloss aufbewahren. In einem Schrank unterhalb des Widerstandsgrades 0 dürfen Sie Waffe und zugehörige

Munition nicht gemeinsam im gleichen Fach verwahren. Ist ein abschließbares Innenfach vorhanden, ist die Aufbewahrung im Innenfach möglich.

Altbestandsregelung (vor dem 05.07.2017)

Haben Sie Ihren Waffenschrank bereits vor dem 05. Juli 2017 besessen und genutzt und entsprach dieser der damals gültigen Rechtslage, dürfen Sie diesen Schrank weiter benutzen. Dies betrifft die sogenannten A- und B-Schränke.

Schrank der Klasse A (Altbestandsregelung)

In einem Schrank der Klasse A nach der Norm VDMA 24992 (Stand Mai 1995) dürfen Sie bis zu zehn Langwaffen aufbewahren. Munition dürfen Sie in diesem A-Schrank nur verwahren, wenn er ein verschließbares Innenfach hat. Kurzwaffen müssen Sie in einem separaten Schrank mit einem höheren Widerstandsgrad unterbringen.

A-Schränke mit B-Innenfächern (Altbestandsregelung)

Besondere Regelungen gelten für A-Schränke mit B-Innenfächern (sogenannter Jägerschrank). Hier ist es Ihnen erlaubt, bis zu zehn Langwaffen im Waffenschrank und im Innenfach bis zu fünf Kurzwaffen und Munition aufzubewahren. Die Munition der Kurz- und der Langwaffen sollten Sie dabei über

Kreuz aufbewahren. Die Langwaffenmunition also bei den Kurzwaffen im Innenfach, die Kurzwaffenmunition bei den Langwaffen im Hauptfach bzw. sogar in einem separaten Stahlschrank.

Schrank der Klasse B (Altbestandsregelung)

Haben Sie einen Schrank der Stufe B (VDMA 24992), der unter 200 kg wiegt, dürfen Sie darin maximal fünf Kurzwaffen verwahren. Wiegt Ihr B-Schrank über 200 kg oder ist in entsprechender Weise – die Sie Ihrer Behörde nachweisen müssen – im Boden oder der Wand verankert, können es sogar bis zu zehn Kurzwaffen sein.

Langwaffen dürfen Sie in einem B-Schrank ohne zahlenmäßige Begren-

Altbestandsregelung!

| Waffenschrank | Langwaffen | Kurzwaffen | Munition |
|--|------------|---------------------------------------|----------------------------------|
| Einfacher Stahlschrank mit Schwenkriegelverschluss | Nein | Nein | Ja |
| A-Schrank (VDMA 24992) | Bis zu 10 | Nein | Wenn Innenfach vorhanden |
| A-Schrank (VDMA 24992) mit abschließbarem B-Innenfach (VDMA 24992) | Bis zu 10 | Bis zu 5 im Innenfach | Im Innenfach (über Kreuz) |
| B-Schrank (VDMA 24992) ohne Innenfach | Unbegrenzt | Bis zu 10 | Nur wenn nicht zu Waffen passend |
| B-Schrank (VDMA 24992) mit abschließbarem Innenfach | Unbegrenzt | Bis zu 10 >200 kg Bis zu 5 <200 kg | Im Innenfach (über Kreuz) |
| 0-Schrank bis 200 kg (EN 1143-1 oder gleichwertig) | Unbegrenzt | Bis zu 5 | Ja (auch ohne Trennung) |
| 0-Schrank ab 200 kg (EN 1143-1 oder gleichwertig) | Unbegrenzt | Bis zu 10 | Ja (auch ohne Trennung) |
| I-Schrank (EN 11443-1 oder gleichwertig) | Unbegrenzt | Unbegrenzt | Ja (auch ohne Trennung) |

zung aufbewahren. Die Munition der Kurz- und der Langwaffen sollte dabei über Kreuz aufbewahrt werden. Die Langwaffenmunition also bei den Kurzwaffen im Innenfach, die Kurzwaffenmunition bei den Langwaffen im Hauptfach.

Aufbewahrung in unbewohnten Gebäuden

Wollen Sie Waffen in einem unbewohnten oder nicht ständig bewohnten Gebäude, z.B. einer Jagdhütte, verwahren, so gelten für Sie verschärfte Aufbewahrungsvorschriften (§ 13 Abs. 4 AWaffV). In einem nicht dauernd bewohnten Gebäude dürfen Sie nur bis zu drei erlaubnispflichtige Langwaffen aufbewahren. Außerdem müssen Sie für dieses Gebäude einen Waffenschrank vorhalten, der mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad I entspricht. Sollte dies nicht ausreichen oder Sie ein anderes Sicherheitsbehältnis nutzen wollen: Sprechen Sie mit Ihrer zuständige Waffenbehörde – diese kann auf Antrag andere Behältnisse zulassen.

Haftpflichtversicherung

Wollen Sie einen Jagd- oder Waffenschein oder eine Schießerlaubnis beantragen, müssen Sie eine Haftpflichtversicherung in Höhe von 1 Million Euro – pauschal für Personen- und Sachschäden – nachweisen. Bei Jägern ist eine entsprechende Haftpflichtversicherung bereits zur Erteilung des Jagdscheins nötig. Viele Schießsportvereine machen eine Haftpflichtversicherung auch zur Voraussetzung, um dort schießen zu können.

***Fragen Sie Ihren Schützen-,
Jagdverband oder den VDB
nach einem guten
Versicherer. Diese haben
i. d. R. attraktive
Rahmenverträge.***

Anzeigepflichten

Kaufen oder verkaufen Sie als privater Waffenbesitzer eine Waffe, lassen Sie wesentliche Teile bei einer Ihrer Waffen austauschen, diese umbauen oder deaktivieren oder kommt Ihnen eine Waffe gar abhanden, müssen Sie dies bei Ihrer Waffenbehörde anzeigen. Hier gelten unterschiedliche Fristen.

Mit Inkrafttreten der Meldepflicht an das Nationale Waffenregister am 01.09.2020 melden Waffenhersteller, -händler und Büchsenmacher An- und Verkäufe sowie gewisse Reparaturen elektronisch an das Nationale Waffenregister.

Besitzerwechsel einer Waffe? Welche Fristen gibt es?

Wechselt eine Waffe den Besitzer, so muss dies bei der Waffenbehörde angezeigt werden.

Für Sie als WBK-Inhaber gilt hier eine Frist von zwei Wochen, innerhalb denen Sie die Waffen in Ihre WBK ein- oder austragen lassen müssen.

Folgende Sachverhalte müssen Sie innerhalb von zwei Wochen durch Vorlage der Waffenbesitzkarte und gegebenenfalls des Europäischen Feuerwaffenpasses bei der Waffenbehörde melden:

- **Erwerb** (Kauf) einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe zur Eintragung in die Waffenbesitzkarte, die Personalien des Überlassers (Verkäufers) sind bei der Meldung anzugeben.
- **Überlassen** (Verkauf) einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe an einen anderen zur Austragung aus der Waffenbesitzkarte
- **Unbrauchbarmachen** einer Schusswaffe

*Siehe Merkblatt Erbwaffen.
Anzufordern beim VDB unter
abruf@vdb-waffen.de.*

Es empfiehlt sich daher, wenn Sie eine Schusswaffe an Privat verkaufen, immer einen schriftlichen Kaufvertrag zu machen, der der Behörde (ggf. in Kopie) vorgelegt werden kann.

Die elektronische Meldung der gewerblichen Erlaubnisinhaber (Büchsenmacher, Waffenfachhändler) an das Nationale Waffenregister hat jeweils unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, zu erfolgen.

Was muss unverzüglich bei der Waffenbehörde gemeldet werden?

Fälle wie das **Erben** einer Waffe oder das **Abhandenkommen** müssen Sie unverzüglich bei der Waffenbehörde melden.

Weitere Fälle, in denen Sie die Waffenbehörde unverzüglich (also ohne schuldhaftes Zögern) unterrichten müssen, sind:

- wenn Sie eine erlaubnispflichtige Waffen oder Munition **finden**
 - Lassen Sie die Waffe, wo sie ist. Melden Sie es an die Behörde oder ggf. an die Polizei.
 - Transportieren Sie die Waffe nicht, denn hierbei können Sie sich strafbar machen.
- wenn Ihnen erlaubnispflichtige Waffen oder Munition **abhandenkommt**
 - Geht eine Waffe verloren, so muss dies unverzüglich nach Feststellung an die Behörde gemeldet werden
- wenn Ihnen Erlaubnisurkunden (WBK, Munitionserwerbsschein, Europäischer Feuerwaffenpass o.Ä.) **abhandenkommen**
 - hier muss ebenfalls unverzüglich nach Feststellung des Abhandenkommens der Verlust gemeldet werden

Ich habe eine Waffe gefunden: Was muss ich tun?

Zuallererst: Dass man eine Waffe findet, kommt sehr, sehr selten vor. Meist handelt es sich dabei dann entweder um uralte Waffen aus dem Ersten oder Zweiten Weltkrieg bzw. der Besatzungszeit danach, die vom damaligen Besitzer versteckt wurden und bei einem „Waldspaziergang“ plötzlich wieder auftauchen, oder um einen sogenannten „Dachbodenfund“. Bei letzterem tauchen immer mal wieder alte Flinten auf, die Vater oder Opa irgendwann legal – weil zu der Zeit der Erwerb keiner Erlaubnis bedurfte – erworben hat und die erst später, nachdem sie vielleicht schon wegen mangelndem Gebrauch auf den Dachboden gewandert und in Vergessenheit geraten waren, unter das Waffengesetz fielen. Noch viel seltener sind illegale Waffenverstecke von Kriminellen – die erregen dann natürlich häufig große Aufmerksamkeit.

Bei jedem Waffenfund ist wichtig, dass Sie die Waffe nicht einfach so bewegen. Erstens, weil vielleicht nicht auf den ersten Blick erkennbar ist, welche Gefahr von der Waffe ausgeht, ob sie also z.B. geladen ist. Zweitens könnten – sollte die Waffe wirklich von Kriminellen versteckt worden sein – Spuren ver-



Finden Sie eine Waffe, melden Sie sich umgehend bei der Polizei.

wischt und damit polizeiliche Ermittlungen behindert werden. Drittens macht sich jeder Unberechtigte, der eine gefundene Waffe einfach so – und sei es aus noch so gutem Glauben – zu Behörde oder Polizei transportiert, waffenrechtlich strafbar. Denn auch zum Transport einer Waffe oder von Munition brauchen Sie eine waffenrechtliche Erlaubnis. Haben Sie keine, müssen Sie mit einem Strafverfahren wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz rechnen. Sollte die gefundene Waffe

dann auch noch Kriegswaffe sein, kommt sogar das Kriegswaffenkontrollgesetz ins Spiel.

Die wichtigste Regel heißt deshalb: Finger weg. Rufen Sie bei Fundwaffen in der Natur einfach die Polizei über die 110 an. Diese wird Ihnen sagen können, ob Sie an der Fundstelle warten oder lieber einen großen Sicherheitsabstand dazu einnehmen sollen.

Finden Sie Waffen – ob verschlossen in einem Waffenschrank oder herumliegend auf dem Dachboden – z.B. im Haus eines verstorbenen Verwandten oder in einem, das Sie inkl. Inventar gekauft haben – so informieren Sie unverzüglich die nächste Waffen- oder Polizeibehörde. Unverzüglich heißt dabei ohne schuldhaftes Zögern: Nehmen Sie das wörtlich, denn ein Verstoß kann mit einem Bußgeld von bis zu 10.000 € geahndet werden.

Führen

Waffenrechtlich führt eine Waffe, wer die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte ausübt (außerhalb der genannten Stellen trägt).



Dieser Paintballspieler führt den Markierer auf dem Spielfeld.

Wo darf eine Waffe geführt werden und wo nicht?

Eine Waffe führen heißt, sie so dabeizuhaben, dass Sie damit jederzeit schießen könnten. In der Öffentlichkeit ist das Führen nur mit einem Waffenschein erlaubt.

Innerhalb des eigenen befriedeten Besitztums – also auf dem eigenen Grundstück – oder auch auf dem Grundstück eines Bekannten, wenn dieser zustimmt, sowie auf einem Schießstand oder Ihrer Wohnung dürfen Sie Waffen dagegen ohne gesonderte Erlaubnis führen. Auf den Grundstücken von anderen Personen ist das Führen allerdings nur möglich, wenn die Waffe zu einem von Ihrem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit geführt wird, also vom Sportschützen zu Trainings- oder vom Jäger zu Jagd Zwecken.

Als Jäger dürfen Sie Jagdwaffen im Rahmen der Jagdausübung im Revier führen, auf dem Weg dahin muss die Waffe jedoch in nicht schussbereitem Zustand sein.

Schießen

Das Waffenrecht definiert das Schießens wie folgt: Es schießt, wer mit einer Schusswaffe Geschosse durch einen Lauf verschießt, Kartuschenmunition abschießt oder Reiz- oder Signalstoffe verschießt. Der Gebrauch der Armbrust fällt daher nicht unter die Vorschriften zum Schießen.



Hier wird ein Geschoss durch einen Lauf getrieben, hier wird geschossen.

Wo darf geschossen werden?

Geschossen werden darf auf genehmigten Schießständen. Für Jäger gilt gesondert, dass Sie als solcher auch im Revier im Rahmen der Jagdausübung schießen und auch Ihre Waffe im Revier einschießen dürfen.

Haben Sie eine Druckluft-, Federdruck- oder CO₂-Waffe, die mit einem „F im Fünfeck“ gekennzeichnet ist und deren Geschossenergie nicht über 7,5 Joule liegt, so dürfen Sie mit dieser auch innerhalb von befriedetem Besitztum (z.B. des eigenen Grundstücks) schießen, vorausgesetzt das Geschoss kann das Grundstück nicht verlassen.

Auch mit Waffen, aus denen nur Kartuschenmunition (Schreckschusswaffe, Salutwaffe) verschossen werden kann, dürfen Sie auf Privatbesitz (ggf. nach Zustimmung des Inhabers des Hausrechts) schießen.

Als Brauchtumsschütze mit einer entsprechenden Schießerlaubnis dürften Sie sogar im Rahmen von Veranstaltungen Schüsse abgeben.

Was ist Notwehr?

Entsprechend § 32 StGB handeln Sie nicht rechtswidrig, wenn Sie eine Tat begehen, die durch Notwehr geboten ist. Notwehr ist klar definiert als „Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.“ Nothilfe dagegen ist, wenn die Gefahr von einem dritten abgewendet werden muss.

Ebenso gesetzlich verankert ist der Begriff des Notstandes (§ 34 StGB). Notstand ist eine gegenwärtige, nicht anders abwendbar Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut, es findet hier also eine Güterabwägung statt.

Für alle Fälle gilt, dass die Tat zur Abwendung geeignet sein muss, diese also verhindern kann. Gleichzeitig muss aber das mildeste Mittel gewählt werden, also dasjenige, was den wenigsten Schaden bei gleicher Wirkung (Abwehr) anrichtet.

Der Einsatz von Schusswaffen ist hier noch einmal klar reglementiert. Auch in einer Notwehr dürfen Sie nicht einfach wild drauflosschießen, sondern sollen wenn möglich zuerst mit dem Einsatz einer Schusswaffe drohen, anschließend Warnschüsse abgeben, wenn das nicht hilft, nicht-tödliche Schüsse. Können auch diese den Angreifer nicht so weit stoppen, dass die Gefahr für Ihr Leben abgewendet wird, erst dann dürfte ein tödlicher Schuss angebracht werden.

Aber Achtung! Ihr zu schützendes Interesse bzw. die Sie bedrohende Gefahr muss dabei das durch Ihre Tat beeinträchtigte Interesse wesentlich überwiegen und es darf kein anderes Mittel geben, um die Gefahr abzuwenden.

Beschuss (BeschG)

Alle Waffen, die im Fachhandel erhältlich sind, sind bereits beschossen worden. Denn durch einen Beschuss müssen alle Feuerwaffen, Böller sowie höchstbeanspruchte Teile, die ohne Nacharbeit ausgetauscht werden können, geprüft werden. Die Überprüfung, also der Beschuss, erfolgt nach der Herstellung bzw. nach dem Verbringen nach Deutschland, bevor sie in den Handel kommen. Eine erneute Prüfung ist immer dann nötig, wenn irgendwelche Veränderungen an bereits geprüften höchstbeanspruchten Teilen durchgeführt werden, die das Material schwächen können. Aus diesem Grund ist es nötig und gesetzlich vorgeschrieben, dass all diese Arbeiten von Büchsenmachermeistern durchgeführt werden und Sie niemals eine Waffe einfach privat „tunen“.

Für jede Waffe gibt es dabei einen vorgeschriebenen Beschussgasdruck, dem alle höchstbeanspruchte Teile standhalten müssen.

Beim Beschuss werden insbesondere vier Dinge geprüft:

1. die Haltbarkeit – halten alle höchstbeanspruchten Teile der Feuerwaffe der Beanspruchung beim Verschießen der zugelassenen Munition stand?
2. die Funktionssicherheit – arbeiten die Verschlusseinrichtung, die Sicherung und die Zündeinrichtung sowie bei halbautomatischen Schusswaffen der Lademechanismus einwandfrei, sodass das Laden, Schließen und Abschießen gefahrlos möglich ist?
3. die Maßhaltigkeit – entsprechen die Abmessungen des Patronen- oder Kartuschenlagers, der Verschlussabstand, die Maße des Übergangs, der Feld- und Zugdurchmesser oder des Laufquerschnitts bei gezogenen Läufen und der Laufinnendurchmesser bei glatten Läufen den Nenngrößen einer nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 BeschG erlassenen Rechtsverordnung?
4. die Kennzeichnung – sind alle waffenrechtlich vorgeschriebenen Kennzeichnungen auf der Waffe angebracht?

Nach der Beschussprüfung erfolgt eine Kennzeichnung mit einem Beschusszeichen. Unterschieden wird dabei zwischen dem amtlichen Beschusszeichen auf den höchstbeanspruchten Teilen nach erfolgreicher Prüfung, dem

amtlichen Rückgabezeichen bei festgestellten Mängeln und dem Zeichen für Unbrauchbarkeit, wenn höchstbeanspruchte Teile nicht mehr instand gesetzt werden können.

Beschusszeichen der Beschussämter in Deutschland
Kennbuchstaben der Beschussarten



Beschussamt Ulm *Beschussamt Mellrichstadt* *Beschussamt München* *Beschussamt Köln* *Beschussamt Suhl*

- | | | | |
|----|---|---|-------------------------|
| N | Nitropulver | J | Instandsetzungsbeschuss |
| V | Verstärkter Beschuss | F | Freiwilliger Beschuss |
| SP | Schwarzpulver | B | Böller |
| L | entzündbares flüssiges oder gasförmiges Gemisch oder eine Treibladung | | |

Natürlich gibt es keine Regeln ohne Ausnahme. So ist beispielsweise für gewisse erlaubnisfreie Waffen kein Beschuss nötig, sondern diese erhalten ein PTP-Prüfzeichen bzw. ein F-im-Fünfeck oder haben eine Bescheinigung über die Einhaltung gewisser EU-Standards.



F-im-Fünfeck



PTB-Zeichen für Handfeuerwaffen, Schussapparate und Einsteckläufe (links) und bauartgeprüfte Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (rechts)

Waffenrechtliche Besonderheiten für Jäger



Welche Prüfung muss ein Jäger ablegen?

Um Jäger zu werden, müssen Sie die Jägerprüfung, das sogenannte „Grüne Abitur“ bestehen. In Deutschland besteht die Jägerprüfung aus einer Schießprüfung, einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil. Geprüft werden hier nicht nur das Wissen um das Jagdrecht, sondern auch das Waffenrecht und ebenso der korrekte Umgang mit einer Waffe.

Jagdausbildungskurse inkl. Prüfung werden zum einen von vielen Jagdschulen angeboten, diese finden dann in der Regel als Intensivkurse innerhalb weniger Wochen statt. Zum anderen bieten Jagdvereine Ausbildungskurse an, die häufig über mehrere Monate gehen und so eine intensivere Auseinandersetzung mit dem Thema zulassen.

Wann dürfen Jäger Waffen erwerben?

Der Bedürfnisnachweis für Jäger, um Waffen erwerben zu dürfen, ist ein gültiger Jagdschein. Vergessen Sie als Jäger, Ihren Jagdschein zu verlängern oder wird Ihnen der Jagdschein entzogen, so verliert auch Ihre Waffenbesitzkarte ihre Gültigkeit – denn das Bedürfnis zum Besitz fehlt. Die Waffenbehörde kann nun die erteilte waffenrechtliche Erlaubnis widerrufen, woraufhin Sie Waffen und Munition abgeben müssen.

Welche Waffen kann ein Jäger erwerben?



Für den Kauf von Langwaffen brauchen Jäger keinen Voreintrag.

Als Inhaber von gültigen Jagdscheinen müssen Sie für den Erwerb und Besitz von Langwaffen und Langwaffenmunition generell und für den Erwerb der ersten beiden Kurzwaffen und der dazugehörigen Munition kein besonderes Bedürfnis nachweisen. Das Bedürfnis wird durch das Gesetz „impliziert“, Sie benötigen hier zum Kauf also keinen Voreintrag durch die Waffenbehörde. Wichtig ist dabei jedoch, dass es sich um „Jagd Waffen“ handelt, die Sie als Jäger zur Jagdausübung und zu jagdlichen

Trainingschießen einschließlich jagdlicher Schießwettkämpfe benötigen. Jagdlich geeignet sind alle Waffen, die nicht nach dem zum Zeitpunkt des Waffen-erwerbs gültigen Bundesjagdgesetz (§ 19 Abs. 1 BJagdG) verboten sind.

Zum Erwerb von Jagd-Langwaffen und der dazugehörigen Munition genügt ein gültiger Jagdschein als Vorlage im Fachhandel. Bei Kurzwaffen ist generell ein Voreintrag der Waffenbehörde nötig (§ 13 Abs. 2 WaffG).

Spätestens zwei Wochen nach dem Erwerb müssen Sie die Waffen in Ihre Waffenbesitzerlaubnis (WBK) eintragen lassen.

Welche Munition können Jäger erwerben?

Lassen Sie die Munitionserwerbserlaubnis auch für Langwaffen in die WBK eintragen. So haben Sie auch dann eine Berechtigung zum Besitz von Munition, wenn die Jagdscheinverlängerung einmal länger dauert.

Haben Sie einen gültigen Jagdschein, dürfen Sie Langwaffenmunition „auf den Jagdschein“ erwerben und unter diesen Voraussetzungen auch besitzen. Verliert Ihr Jagdschein seine Gültigkeit, verlieren auch Sie Ihre Besitzberechtigung für die Munition, wenn nicht zusätzlich eine gesonderte Munitionserwerbserlaubnis vorliegt. Diese kann z.B. durch einen Eintrag in Ihre WBK erfolgen. Aber Achtung: Ohne gültigen Jagdschein und damit nachgewiesenes Bedürfnis, kann die Waffenbehörde auch Ihre WBK einziehen.

Für Kurzwaffenmunition benötigen Sie als Jäger immer eine Munitionsberechtigung durch einen Eintrag in der WBK.

Alles zum Thema Jagd gibt es beim Deutschen Jagdverband unter www.jagdverband.de

Dürfen Inhaber eines Jugendjagdscheins Waffen erwerben?

Der Jugendjagdschein darf ab dem 16. Lebensjahr erteilt werden. Die Altersgrenze für den Erwerb von Schusswaffen legt das Waffenrecht jedoch auf 18 Jahre fest. Deshalb dürfen Inhaber eines Jugendjagdscheins keine eigenen Waffen kaufen. Werden Sie als Jugendjagdscheininhaber 18 Jahre alt, müssen Sie zuerst einen Jahresjagdschein lösen, bevor Sie Waffen erwerben können.

Mit dem Jugendjagdschein dürfen Sie jedoch Jagdwaffen – z.B. die der Eltern oder eines Jagdvereins – für die Dauer der Ausübung der Jagd oder während des Trainings im jagdlichen Schießen nutzen. Auch im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten (Weg zum und vom Revier) dürfen Sie die Jagdwaffen in nicht schussbarem Zustand führen.

Jetzt 3 Monate testen!



Im Revier zuhause.
Monat für Monat
angewandte Jagdpraxis –
jagdbegeistert und
naturverbunden.

nur 16,- € + Geschenk
»Outdoor-Sturmlampe«

Das Lichtwunder für alle Outdoor-Einsatzzwecke – mit 2 praktischen Metallhenkeln zum Aufhängen.



Weitere attraktive Zugaben unter: unserejagd.de/abo-ydb

Darf ein angehender Jäger in der Ausbildung Jagdwaffen kaufen?

Die Voraussetzung, dass Sie als angehender Jäger eine Waffe vor Bestehen der Jägerprüfung erwerben können, ist, dass Sie über 18 Jahre alt sind. Sie können dann bei der Waffenbehörde eine Waffenbesitzkarte beantragen und Waffen per Voreintrag erwerben. Diese waffenrechtliche Erlaubnis ist in der Regel zeitlich beschränkt. Bestehen Sie die Jägerprüfung nicht, wird sie Ihnen wieder aberkannt.

Häufig werden während der Jagdausbildung jedoch Vereinswaffen genutzt, die Sie während des Schießtrainings auf dem Schießstand nutzen können.

Dürfen Jäger Schalldämpfer erwerben?

Der Erwerb eines Schalldämpfers ist für Sie als Jäger seit dem 20.02.2020 „auf den Jagdschein“ möglich. Das heißt, dass Sie im Fachgeschäft den gültigen Jagdschein vorlegen müssen und keinen Voreintrag brauchen. Schalldämpfer für Zentralfeuer dürfen Sie jagdlich verwenden, um einen Schalldämpfer für Randfeuerwaffen verwenden zu dürfen, benötigen Sie eine gesonderte Erlaubnis.

Beim Kauf im Waffenfachhandel benötigt der Händler jedoch Ihre P-ID und E-ID, um eine korrekte Meldung an das Nationale Waffenregister machen zu können.

Schalldämpfer müssen grundsätzlich innerhalb von zwei Wochen ab Erwerb von der Waffenbehörde in die WBK eingetragen werden.

Dürfen Jäger Nachtsichtvorsatz- und -aufsatzgeräte kaufen?

Ja, seit dem 20.02.2020 ist für Jäger mit gültigem Jagdschein der Umgang mit Nachtsichtvorsatz- und Nachtsichtaufsatzgeräten für jagdliche Zwecke erlaubt. Sie dürfen diese also erwerben und – unter Berücksichtigung der jagdlichen Regelungen Ihres Bundeslandes – auch zur Jagd verwenden.

Nachtsichtvorsatz- und -aufsatzgeräte dürfen nicht mit Nachtzielgeräten verwechselt werden. Erstere werden am Zielfernrohr montiert und haben kein eigenes Absehen. Letztere haben ein eigenes Absehen und sind weiterhin verboten.

Können sich Jäger Jagdwaffen leihen?

Als Jäger können Sie, auch wenn Sie keine Waffenbesitzkarte haben, mit Ihrem Jagdschein Langwaffen von Berechtigten (anderen Jägern, Fachhändlern) ausleihen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 a i.V.m. § 13 Abs. 4 WaffG). Das Ausleihen von Kurzwaffen

ist nur möglich, wenn Sie auch WBK-Inhaber sind bzw. an einen WBK-Inhaber verleihen. Es muss jedoch noch keine Kurzwaffe in der WBK eingetragen sein.

Die Leihe darf nur vorübergehend für höchstens einen Monat und zu einem von Ihrem Bedürfnis umfassten Zweck erfolgen, also zur Jagd. Nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Leihdauer müssen Sie die Waffe entweder zurückgeben oder sie in die WBK eingetragen lassen.

Wichtig ist, dass bei Übergabe einer Leihwaffe eine Leihvereinbarung ausgestellt wird, aus der das Rückgabedatum hervorgeht. Diese muss sowohl der Verleiher als auch dem Leihnehmer können, um das Leihverhältnis klarzumachen. Denn als Verleiher müssen Sie bei einer Kontrolle nachweisen können, wo die Waffe von Ihrer WBK sich befindet, als Ausleihender muss klar sein, wo die zusätzliche Waffe in Ihrem Bestand herkommt. Ansonsten befinden Sie sich gegenüber der Behörde schnell in Erklärungsnot.

WIE BEIM ERSTEN MAL. JEDES MAL.

Wer auf Flexibilität setzt, muss nicht auf Präzision verzichten. Original EAW Aufklippmontagen sind selbst nach hundertfachem Auf- und Absetzen immer genau so präzise wie beim ersten Schuss. Wieder und wieder.

Geben Sie sich nicht mit weniger zufrieden.

WWW.EAW.DE

EIN ORIGINAL VON



Waffenrechtliche Besonderheiten für Sportschützen



Wie weist ein Sportschütze sein Bedürfnis nach?

Bei Sportschützen wird zwischen dem Bedürfnis zum Erwerb und dem Bedürfnis zum Besitz unterschieden.

Wollen Sie als Sportschütze eine Waffe erwerben, so müssen Sie eine Bescheinigung des Schießsportverbandes vorlegen, die belegt, dass Sie Mitglied in einem Schießsportverein sind, der einem anerkannten Schießsportverband angehört. Außerdem müssen Sie den Schießsport seit mindestens 12 Monaten in einem Verein mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen betrieben haben und ihn dabei in den vergangenen 12 Monaten mind. einmal in jedem ganzen Monat oder insgesamt 18 Mal ausgeübt haben. Es wird hier nicht unterschieden, ob es sich um den ersten Erwerb einer Waffe oder den zehnten handelt.

Eine Bedürfnisprüfung zum Besitz muss die Waffenbehörde bei Sportschützen alle fünf Jahre durchführen. Bei der Bedürfnisprüfung müssen Sie ebenfalls eine Bescheinigung des Schießsportverbandes vorlegen, die nachweist, dass Sie den Schießsport in den vergangenen 24 Monaten mind. einmal alle drei Monate oder sechs Mal innerhalb von 12 Monaten ausgeübt haben. Erfolgt die Bedürfnisprüfung im Jahr fünf, sind also die Jahre 3 und 4 relevant, erfolgt die Prüfung in Jahr 10, so die Jahre 8 und 9. Es empfiehlt sich hier, dass Sie sich ein Schießnachweisheft zulegen, indem Sie jedes Training und jeden Wettbewerb vermerken und sich entsprechend abzeichnen lassen.

Ab dem 11. Jahr nach der erstmaligen Erteilung Ihrer waffenrechtlichen Erlaubnis genügt für alle Waffen im Grundkontingent als Bedürfnis zum weiteren Besitz der Schusswaffen die Mitgliedschaftsbescheinigung eines Schießsportvereins.

| | |
|--------------------------|--|
| Ersterteilung | Mitgliedschaft im Schießsportverein 12 Monate Training mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen Training mind. 1x im Monat oder 18x im Jahr |
| Prüfung nach 5 Jahren | Mitgliedschaft im Schießsportverein 24 Monate Training mind. 1x alle 6 Monate oder 6x innerhalb von 12 Monaten |
| Prüfung nach 10 Jahren | Mitgliedschaft im Schießsportverein 24 Monate Training mind. 1x alle 6 Monate oder 6x innerhalb von 12 Monaten |
| Ab 11. Jahr des Besitzes | Mitgliedschaft im Schießsportverein |

Welche Waffen können Sportschützen erwerben (§ 14 WaffG)?

Ohne einen gesonderten Voreintrag können Sie als Sportschütze seit dem 01.09.2020 auf Ihre (neue) Gelbe WBK insgesamt bis zu zehn Einzellader-Langwaffen mit glatten und gezogenen Läufen (Einzellader Flinten und Büchsen), Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen, einläufige Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition und mehrschüssige Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen) erwerben. Innerhalb von 12 Monaten dürfen Sie i.d.R. nicht mehr als zwei Schusswaffen kaufen (Erwerbsstreckungsgebot, § 14 Abs. 3 WaffG) und die zu erwerbende Waffe muss für die Sportdisziplin zugelassen und erforderlich sein, in der Sie antreten und trainieren.

Sportschützen, die bereits vor dem 01.09.2020 mehr als 10 Waffen auf eine gelben WBK eingetragen haben, können diese behalten, aber „auf gelb“ keine weiteren Waffen erwerben.

Daneben gilt für alle Sportschützen ein sogenanntes Sportschützenkontingent (§ 14 Abs. 5 WaffG) für Waffen mit Patronenmunition, das drei halbautomatische Langwaffen und zwei mehrschüssige Kurzwaffen umfasst. Wollen Sie über dieses Regelkontingent hinaus weitere Waffen dieser Art erwerben, so müssen Sie ein besonderes Bedürfnis durch die Vorlage einer Bescheinigung Ihres Schießsportverbandes nachweisen aus dem hervorgeht, dass Sie die Waffe zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen benötigen oder sie zur Ausübung des Wettkampfsports erforderlich ist (§ 14 Abs. 5 WaffG). Diese Erforderlichkeit muss als Bedürfnis zum weiteren Besitz regelmäßig nachgewiesen werden. Hier muss also ein gesteigerter Bedürfnisnachweis erbracht werden.

Welche Altersbeschränkungen gibt es für Sportschützen?

Wie Jäger, können auch Sportschützen ab dem 18. Lebensjahr ihre ersten Waffen erwerben. Sollten Sie unter 25 Jahre alt sein, müssen Sie entsprechend § 6 Abs. 3 WaffG für die erstmalige Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Schusswaffe ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis (MPU) über Ihre geistige Eignung vorlegen. Dieses Zeugnis müssen Sie auf eigene Kosten erstellen lassen.

Bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs können Sie Randfeuerwaffen (Büchsen) bis zu einem Kaliber von .22 lr erwerben, wobei die Mündungsenergie der Geschosse höchstens 200 Joule betragen darf. Auch Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen (Flinten) im Kaliber 12 oder kleiner können Sie kaufen. Jeweils ist Voraussetzung, dass das sportliche Schießen mit solchen Waffen durch die genehmigte Sportordnung eines Schießsportverbandes zugelassen ist. Ab dem 21. Lebensjahr können Sie auch Waffen mit größeren Kalibern kaufen.

| Ab 18. Jahren | Ab 21 Jahren | Ab 25 Jahren |
|--|------------------------------|---------------------------|
| Randfeuerwaffen (Büchsen) bis zu einem Kaliber von .22 lr mit Mündungsenergie höchstens 200 Joule Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen (Flinten) mit Kaliber 12 oder kleiner | Auch Waffen größerer Kaliber | |
| (§ 6 Abs. 3 WaffG) für die erstmalige Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Schusswaffe ist ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis über die geistige Eignung vorzulegen. | | Kein Gutachten mehr nötig |

Wo dürfen Sportschützen schießen?

Auf einer Schießstätte dürfen Sie unter Aufsicht einer verantwortlichen Aufsichtsperson

- im Rahmen der Zulassung der Schießstätte
- auf der Grundlage einer vom Bundesverwaltungsamt genehmigten Schießsportordnung schießen.

Vom sportlichen Schießen sind bestimmte Waffen (§ 6 AWaffV, z.B. kriegswaffenähnliche Bul-Pup-Waffen) und bestimmte Schießübungen (§ 7 AWaffV, z.B. Schießen aus der Deckung heraus, Schießen i.V.m. Laufen oder Überwinden von Hindernissen) ausgenommen. Zulässig sind dagegen Gesellschafts- oder Traditionsschießen, die nicht ausdrücklich in der Sportordnung geregelt sind.

Geschossen werden darf:

- **ab 12 Jahren**
 - mit Druckluft-, Federdruck- und CO₂-Waffen, Armbrust
- **ab 14 Jahren**
 - Kurz- und Langwaffen im Kaliber bis zu .22 Ir für Munition mit Randfeuerzündung und einer Mündungsenergie bis 200 Joule
 - mit Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen (Flinten) im Kaliber 12 oder kleiner

Voraussetzung ist das schriftliche Einverständnis der Sorgeberechtigten – eine entsprechende Einverständniserklärung erhalten Sie i.d.R. beim jeweiligen Verein – oder deren Anwesenheit beim Schießen sowie die Aufsicht durch eine zur Kinder- und Jugendarbeit und der Aufsichtsführung geeigneten Person

- **ab 18 Jahren**
 - kann ohne jede Einschränkung geschossen werden

Können sich Sportschützen Waffen leihen?

Ja, auch als Sportschützen können Sie sich Waffen von anderen Berechtigten (anderen Sportschützen, Fachhändlern) leihen, auch wenn diese nicht in Ihre Waffenbesitzkarte eingetragen sind. Als Vorlage reicht Ihre WBK.

Die Leihe darf dabei nur vorübergehend für höchstens einen Monat und zu einem von Ihrem Bedürfnis umfassten Zweck erfolgen, also zum Training oder Wettkampf. Nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Leihdauer müssen Sie die Waffe entweder zurückgegeben oder in Ihre WBK eintragen lassen.

Wichtig ist, dass bei Übergabe einer Leihwaffe eine Leihvereinbarung ausgestellt wird, aus der das Rückgabedatum hervorgeht. Diese muss sowohl der Verleiher als auch derjenige, der sie ausleiht, vorlegen können, um das Leihverhältnis klarzumachen. Denn als Verleiher müssen Sie bei einer Kontrolle nachweisen können, wo die Waffe von Ihrer WBK sich befindet, als Ausleiher muss klar sein, wo die zusätzliche Waffe in Ihrem Bestand herkommt. Ansonsten befinden Sie sich gegenüber der Behörde schnell in Erklärungsnot.



Diabolos für Druckluftwaffen

Welche Munition können Sportschützen erwerben?

Als Sportschützen dürfen Sie nur diejenige Munition erwerben, die zur jeweiligen Waffe in Ihrer Waffenbesitzkarte eingetragen ist. Ansonsten benötigen Sie einen gesonderten Muniti-
onserwerbsschein.

Dürfen Sportschützen Schalldämpfer erwerben?

Anders als Jäger, können Sie als Sportschützen Schalldämpfer nur nach einem Voreintrag durch die Waffenbehörde erwerben. Hier ist allerdings anzumerken, dass dies zwar gesetzlich möglich ist, doch in der Regel aufgrund eines mangelnden Bedürfnisses durch die Behörden nicht ausgestellt wird.

Waffenrechtliche Besonderheiten für Brauchtumsschützen (§ 16 WaffG)



Welche Waffen kann ein Brauchtumsschütze erwerben?

Sind Sie Mitglied in einer Vereinigung, die zur Brauchtumpflege Waffen trägt – also Brauchtumsschütze – wird bei Ihnen ein Bedürfnis für Einzellader-Langwaffen und bis zu drei Repetier-Langwaffen sowie der dafür bestimmten Munition anerkannt, wenn Sie durch eine Bescheinigung einer Brauchtumsschützenvereinigung glaubhaft machen können, dass Sie die Waffen zur Brauchtumpflege benötigen.

Wenn Sie ein entsprechendes Bedürfnis (§ 39b Abs. 1 WaffG) nachweisen können, ist Ihnen als Brauchtumsschütze der Erwerb und Besitz von Salutwaffen – so geänderte Waffen, dass aus ihnen nur Kartuschenmunition verschossen werden kann – gestattet.

Als Bedürfnis gilt, dass der Antragsteller die Salutwaffen für:

- Theateraufführungen,
- Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen oder
- die Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen oder Veranstaltungen der Brauchtumpflege benötigt.

Müssen Brauchtumsschützen ihre Waffen eintragen lassen?

Ja, auch als Brauchtumsschütze müssen Sie den Erwerb einer Schusswaffe innerhalb von zwei Wochen bei der Behörde anzeigen und diese in eine Grüne WBK eintragen lassen. Anders als Jäger oder Sportschützen müssen Sie jedoch dabei lediglich ein Bedürfnis nachweisen.

Muss ein Brauchtumsschütze eine Prüfung ablegen?

Brauchtumsschützen müssen keine Sachkundeprüfung nachweisen. Es genügt ein Bedürfnisnachweis.

Wie müssen Brauchtumsschützen ihre Waffen aufbewahren?

Salutwaffen müssen Sie nicht in einem Waffenschrank aufbewahren, ein normaler Zugriffsschutz, also ein verschlossenes Behältnis, reicht hier aus. Alle anderen Waffen müssen Sie entsprechend der Regelungen für scharfe Schusswaffen in einem Waffenschrank aufbewahren.

Wann darf ein Brauchtumsschütze Waffen führen?

Wenn der verantwortlichen Leiter Ihrer Brauchtumsschützenvereinigung eine Ausnahmegenehmigung zum Führen der Waffen hat, dürfen Sie als Brauchtumsschützen Ihre Waffen auf Veranstaltungen führen. Diese Ausnahmegenehmigung wird jeweils für die Dauer von fünf Jahren unter den Voraussetzungen erteilt, dass der Antragsteller nachweisen kann, dass er die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5) und persönliche Eignung (§ 6) besitzt. Außerdem muss glaubhaft gemacht werden, dass er auf die Waffen bei der öffentlichen Veranstaltung nicht verzichten kann und keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung besteht.



Auf Brauchtumsveranstaltungen ist das Führen von und das Schießen mit Salutwaffen erlaubt, wenn der Leiter die entsprechende Ausnahmegenehmigung hat.

Wann dürfen Brauchtumsschützen mit ihren Waffen schießen?

Außerhalb von Schießstätten, z.B. bei Veranstaltungen, ist Ihnen das Schießen mit Kartuschenmunition gestattet, wenn Ihrem verantwortlichen Leiter der Brauchtumsschützenvereinigung eine entsprechende Erlaubnis zum Schießen erteilt wurde. Damit diese Erlaubnis erteilt werden kann, müssen die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5), persönliche Eignung (§ 6), eine erfolgreich abgeschlossene Sachkundeprüfung sowie eine Haftpflichtversicherung vorliegen. Eine solche Erlaubnis wird für die Dauer von fünf Jahren von der jeweils zuständigen Waffenbehörde erteilt.

Waffenrechtliche Besonderheiten für Waffensachverständige (§ 18 WaffG)

Wann dürfen Waffensachverständige Waffen oder Munition erwerben?

Ein Bedürfnis entsprechend § 18 Abs. 1 WaffG zum Erwerb und Besitz von Waffen oder von Munition wird bei Personen anerkannt, die diese für wissenschaftliche oder technische Zwecke, zur Erprobung, Begutachtung, Untersuchung oder einem ähnlichen Zweck benötigen. Die Erlaubnis wird in der Regel unbefristet und separat für Waffen (Waffensachverständige) und Munition (Munitionssachverständige) erteilt.

Müssen Waffensachverständige ihre Waffen in die WBK eintragen lassen?

Befinden sich Waffen länger als 3 Monate im Besitz von Ihnen als Waffensachverständiger, so müssen Sie diese in Ihre Rote WBK eingetragen lassen. Sind die Waffen nur zur Begutachtung bei Ihnen und werden z.B. nach zwei Monaten wieder zurückgegeben, so ist keine Eintragung in Ihre Sachverständigen-WBK erforderlich.

Wer erhält eine Sachverständigen-WBK?

Um eine Sachverständigen-WBK zu erhalten, müssen Sie als Antragsteller gegenüber der Waffenbehörde glaubhaft machen, dass Sie die Waffen für „wissenschaftliche oder technische Zwecke, zur Erprobung, Begutachtung, Untersuchung oder zu einem ähnlichen Zweck“ (§ 18 Abs. 1 WaffG) benötigen. Dies kann zum Beispiel eine Gutachter-Funktion für Privatpersonen, z.B. im Falle des Auffindens von Erb Waffen, für Behörden wie die Polizei oder die Rechtsmedizin sein. Häufig sind Veröffentlichungen in diesem Bereich hilfreich, um eine Sachverständigen-WBK zu erhalten. usw.). Letztendlich ist es immer Ermessenssache der Waffenbehörde, hier eine entsprechende Erlaubnis zu erteilen.

Wann dürfen Waffensachverständige mit ihren Waffen schießen?

Auf Schießständen dürfen Sie als Waffensachverständige mit Ihren Waffen zu Erprobungs- und Testzwecken sowie zum Schießtraining schießen.

Waffenrechtliche Besonderheiten für Waffen- oder Munitionssammler (§ 17 WaffG)

Wer sind Waffen- bzw. Munitionssammler?

Anders als es klingt, horten Waffen- und Munitionssammler nicht einfach so Schusswaffen und Munition. Waffen- bzw. Munitionssammler können Sie werden, wenn es Ihnen dabei um das Bewahren von Historie, Geschichte und Technik geht oder sogar eine wissenschaftliche Basis zugrunde liegt.



Munitionssammler haben sich beispielsweise in der Deutschen Forschungsgesellschaft für Munition e.V. (www.patronensammler.de) zusammengeschlossen, um „durch Austausch von Informationen und Tausch von Patronen den historischen und technischen Verlauf der Entwicklung der Munition zu erforschen [und] zu dokumentieren“ [www.patronensammler.de/ueber-uns.html].

Wann dürfen Waffen- bzw. Munitionssammler Waffen erwerben?

Als Waffen- bzw. Munitionssammler müssen Sie eine Waffenbesitzkarte für Sammler beantragen. Diese gestattet den Erwerb und Besitz von Waffen oder bzw. Munition, jedoch nur für ein darin festgelegtes und damit genehmigtes Sammelgebiet. Für das Sammeln von Waffen und Munition ist jeweils eine gesonderte Erlaubnis nötig. Erteilt wird eine solche Erlaubnis in der Regel unbefristet. Innerhalb des Sammelgebietes können Sie dann beliebig viele Waffen kaufen. Ihnen kann die Auflage erteilt werden, dass Sie der Behörde in bestimmten Zeitabständen eine Aufstellung über den Bestand an Schusswaffen und Munition vorlegen.

Wann dürfen Waffensammler mit ihren Waffen schießen?

Auf anerkannten Schießständen dürfen Sie als Waffensammler mit Ihren Waffen zu Erprobungs- und Testzwecken sowie zum Schießtraining schießen.

Waffenrechtliche Besonderheiten für Paintballspieler



Fallen Paintballmarkierer unter das Waffengesetz?

Ja. Es handelt sich dabei um erlaubnisfreie Druckluft-, Federdruckwaffe und CO2-Waffen (Anlage 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 2 Nr. 1.1). Sie dürfen nicht mehr als 7,5 Joule haben und müssen mit einem F-im-Fünfeck gekennzeichnet sein, dann ist der Erwerb ab 18 Jahren möglich. Diese Waffen dürfen maximal halbautomatisch schießen, nicht aber vollautomatisch.

Welche Altersgrenze gilt für Paintballmarkierer?

Markierer können Sie ab dem 18. Lebensjahr kaufen und besitzen.

Wie muss einen Paintballmarkierer zum Spielfeld transportiert werden?

Auch hier gelten die Regelungen des Waffengesetzes, d.h. die Markierer dürfen nur nicht-schussbereit und nicht-zugriffsbereit, also entladen und in einem (abgeschlossenen) Futteral transportiert werden. Der Transport darf nur für den von Ihrem Bedürfnis umfassten Zweck erfolgen, also von Ihrer Wohnung zum Spielfeld, nicht aber noch mit vielen Umwegen über Freunde und Bekannte mit einem Zwischenstopp beim Supermarkt.

Wo darf ein Paintballmarkierer geführt werden?



Ladevorgang eines Markierers auf dem Spielfeld. Er wird geführt.

Innerhalb Ihres eigenen Grundstücks sowie auf dem Schießstand bzw. Spielfeld ist das Führen eines Paintballmarkierers erlaubt. Ebenso ist Ihnen der Transport vom eigenen Haus zum Spielfeld gestattet. Außerhalb davon ist das Führen nur mit einem Waffenschein legal. Ein kleiner Waffenschein reicht hier nicht aus, denn dieser berechtigt nur zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit PTB-Zeichen.

Wie muss ein Paintballmarkierer aufbewahrt werden?

Da es sich um eine erlaubnisfreie Waffe handelt, müssen Sie Ihren Paintballmarkierer lediglich vor dem Zugriff Unberechtigter (also Minderjähriger) sichern. D.h., dass hier ein abschließbarer Schrank ausreicht. Den Schlüssel müssen Sie so verwahren, dass z.B. Kinder keinen Zugriff darauf haben. Ein richtiger Waffenschrank ist nicht nötig.

Wo darf mit einem Paintballmarkierer geschossen werden?

Auf dem Spielfeld dürfen Sie natürlich schießen. Für Paintballmarkierer, deren Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird, gibt es in § 12 Abs. 4 Nr. 1 WaffG jedoch noch eine Ausnahme. Mit diesen dürfen Sie auch außerhalb von Schießstätten auf Ihrem eigenen Grundstück oder dem Grundstück eines anderen – vorausgesetzt der Inhaber des Hausrechts hat seine Zustimmung erteilt – schießen, sofern die Geschosse das Grundstück nicht verlassen können.

Waffenrechtliche Besonderheiten für Airsoftspieler



Fallen Softairwaffen unter das Waffengesetz?

Ja. Es handelt sich dabei um erlaubnisfreie Druckluft-, Federdruckwaffe und CO₂-Waffen (Anlage 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 2 Nr. 1.1). Sie dürfen nicht mehr als 7,5 Joule haben und müssen mit einem F-im-Fünfeck gekennzeichnet sein, dann ist der Erwerb ab 18 Jahren möglich. Diese Waffen dürfen maximal halbautomatisch schießen, nicht aber vollautomatisch.

Es gibt aber auch Softairwaffen, deren Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 0,5 Joule erteilt wird. Diese sind gemäß Anlage 2 Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 Nr. 1 a) vom Waffengesetz ausgenommen und damit frei ab 14 Jahren zu erwerben. Da diese Waffen nicht unter das Waffengesetz fallen, sind dann sogar vollautomatische Softairwaffen < 0,5 Joule erlaubt, dürfen jedoch nicht in der Öffentlichkeit geführt werden, wenn es sich um Anscheinswaffen handelt.

Welche Altersgrenze gilt für Softairwaffen?

Softairwaffen mit nicht mehr als 7,5 Joule und F-im-Fünfeck können Sie ab dem 18. Lebensjahr kaufen und besitzen, Softairwaffen unter 0,5 Joule sogar bereits ab 14 Jahren.

Softairwaffe mit mehr als 7,5 Joule?

Softairwaffen, deren Geschossen eine Bewegungsenergie von mehr als 7,5 Joule erteilt wird, sind nach dem Waffengesetz erlaubnispflichtige Schusswaffen. Damit dürfen Sie diese zwar ab 18 Jahren, aber nur mit Waffenbesitzkarte erwerben und besitzen.

Hier gibt es leider sehr unterschiedliche Regelungen innerhalb der EU – Deutschland hat hierbei mit die restriktivsten. Der VDB setzt sich für eine Harmonisierung der Regelungen ein.

Wie muss eine Softairwaffe zum Spielfeld transportiert werden?

Bei Softairwaffen über 0,5 Joule gelten die Regelungen des Waffengesetzes, d.h. diese dürfen Sie nur nicht-schussbereit und nicht-zugriffsbereit, also entladen und in einem (abgeschlossenen) Futteral transportieren. Der Transport darf nur für den von Ihrem Bedürfnis umfassten Zweck erfolgen, also von der eigenen Wohnung zum Spielfeld, nicht aber noch mit vielen Umwegen über Freunde und Bekannte mit einem Zwischenstopp beim Supermarkt.

Wo darf eine Softairwaffe geführt werden?

Innerhalb Ihres eigenen Grundstücks sowie auf dem Schießstand bzw. Spielfeld ist das Führen einer Softairwaffe $> 0,5$ Joule, aber $< 7,5$ Joule erlaubt. Ebenso ist der Transport vom eigenen Haus zum Spielfeld gestattet. Außerhalb davon ist das Führen nur mit einem Waffenschein legal. Ein Kleiner Waffenschein reicht hier nicht aus, denn dieser berechtigt nur zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit PTB-Zeichen. Es ist also nicht möglich und wird mit saftigen Bußgeldern bestraft, wenn Sie Ihre Softairwaffe einfach so in den Wald oder ins Feld mitnehmen!

Softairwaffen $< 0,5$ Joule können überall frei geführt werden, es sei denn, es handelt sich um Anscheinswaffen (§ 42 a WaffG), die dann wiederum unter das Waffengesetz mit allen entsprechenden Regelungen fallen.

Eine Softairwaffe sieht aus wie eine erlaubnispflichtige Schusswaffe, was gilt hier?

Egal, welche Bewegungsenergie eine Softairwaffe dem Geschoss verleiht: Wenn sie aussieht wie eine erlaubnispflichtige oder sogar verbotene Schusswaffe,



Softairwaffe in 6mm BB - sieht aus wie eine scharfe Waffe und darf deshalb in der Öffentlichkeit nur im verschlossenen Behälter transportiert werden.

dann dürfen Sie diese gemäß § 42a Abs. 1 WaffG nicht führen. Ausgenommen sind hier der Transport in einem verschlossenen Behältnis sowie das Führen auf dem Spielfeld oder dem eigenen Grundstück. Wollen Sie eine solche Schusswaffe in der Öffentlichkeit führen, benötigen Sie einen Waffenschein. Ein Kleiner Waffenschein reicht hier nicht aus.

Wie muss eine Softairwaffe aufbewahrt werden?

Als erlaubnisfreie Waffe müssen Sie Ihre Softairwaffen lediglich vor dem Zugriff Unberechtigter (also Minderjähriger) sichern, d.h., dass hier ein abschließbarer Schrank ausreicht. Den Schlüssel müssen Sie so verwahren, dass z.B. Kinder keinen Zugriff darauf haben. Ein richtiger Waffenschrank ist nicht nötig.

Für Softairwaffen mit weniger als 0,5 Joule gibt es keine Aufbewahrungsvorschriften, solange es sich nicht um Anscheinswaffen handelt.

Wo darf mit einer Softairwaffe geschossen werden?

Auf dem Spielfeld dürfen Sie natürlich schießen. Für Softairwaffen, deren Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird, gibt es in § 12 Abs. 4 Nr. 1 WaffG jedoch noch eine Ausnahme. Mit diesen dürfen Sie auch außerhalb von Schießstätten auf Ihrem eigenen Grundstück oder dem Grundstück eines anderen – vorausgesetzt der Inhaber des Hausrechts hat seine Zustimmung erteilt – schießen, sofern die Geschosse das Grundstück nicht verlassen können.

Kauf-/Verkauf von Schusswaffen

Sie wollen eine Waffe kaufen?

Der Kauf von erlaubnispflichtigen Schusswaffen beinhaltet einige waffenrechtliche Anforderungen.

Anforderungen an den Käufer vor dem Kauf:

- Eine gültige und passende waffenrechtliche Erlaubnis (ggf. mit gültigem Voreintrag)
 - Den Voreintrag erhalten Sie ggf. bei der Waffenbehörde
- Nachweis der ordnungsgemäßen Aufbewahrung

Anforderungen an den Käufer beim Kauf:

- Abgleich der Seriennummern aller wesentlichen Waffenteile mit dem Kaufbeleg und den tatsächlichen Angaben auf der Waffe.
- Abgleich der Waffendaten mit dem WBK-Eintrag des Verkäufers
- Eintragung der Waffe in die Waffenbesitzkarte durch zuständige Waffenbehörde innerhalb von zwei Wochen nach dem Kauf



Kaufen Sie Ihre Waffen am besten im Fachhandel. Hier werden Sie umfangreich beraten und haben die Sicherheit, dass die Waffe von einem Experten geprüft wurde. Außerdem können Sie von Garantien und Gewährleistungen sowie einem Widerrufsrecht im Onlinehandel Gebrauch machen. Beim Privatkauf besteht immer die Gefahr, eine untaugliche Waffe zu erwerben – mit entsprechenden Risiken und Gefahren.

www.progun.de

Sie wollen eine Waffe an Privat verkaufen?

Prüfen Sie, dass die waffenrechtliche Erlaubnis des Käufers (Echtheit, Voreintrag) passt

- Prüfen Sie, ob die zu verkaufende Waffe zum Bedürfnis/der Erlaubnis passt
- Setzen Sie einen Kaufvertrag auf (Nachweis aufbewahren)
- Versandanforderungen: Siehe Kapitel „Gewerblicher Transport“
- Lassen Sie die Waffe innerhalb von zwei Wochen aus der eigenen Waffenbesitzkarte durch Ihre Waffenbehörde austragen

Sie sind sich unsicher? Wer kann Ihnen helfen?

Wickeln Sie Käufe/Verkäufe von erlaubnispflichtigen Schusswaffen über einen Fachhändler/Büchsenmacher ab. Dieser übernimmt alle Prüfungen und hilft bei den Meldungen für alle Beteiligten. Außerdem kann er auch eine Überprüfung, Bewertung und Reinigung der Waffe gegen ein kleines Entgelt vornehmen. So sind Sie sicher vor möglichen Fehlern und Folgen!

Inserat in einer Zeitung: Was gilt es zu beachten?

Hier gibt der § 35 WaffG die entsprechenden Regeln vor. Danach müssen Sie in Inseraten z.B. auf das Erfordernis der Erwerbserlaubnis hinweisen.

Es gilt hier:

| | |
|--|---|
| erlaubnispflichtige Schusswaffe/ Munition | Abgabe nur an Inhaber einer Erwerbserlaubnis |
| erlaubnisfreie Schusswaffe / Munition sowie sonstige Waffen | Abgabe nur an Personen mit vollendetem 18. Lebensjahr |
| verbotene Waffen | Abgabe nur an Inhaber einer Ausnahmegenehmigung |

Veröffentlichen Sie eine Verkaufsanzeige in einer Zeitung, so sind Sie eigentlich verpflichtet Ihren Namen, die Anschrift und gegebenenfalls ihre eingetragene Marke bekanntzugeben. Widersprechen Sie als Privatperson jedoch der Bekanntgabe der Personalien, so muss derjenige, der die Anzeige oder Werbeschrift veröffentlicht, diese Daten ein Jahr lang aufbewahren und ist ver-

pflichtet, der zuständigen Behörde in dieser Zeit Einsicht in die Daten zu geben.

Handeln über die deutsche Grenzen hinaus

Sollen Waffen nach Deutschland oder aus Deutschland heraus verkauft werden, so spricht man waffenrechtlich von Verbringen (§29 WaffG).

Für das Verbringen gibt es unterschiedliche Regelungen, je nachdem, ob es sich um einen EU-Mitgliedsstaat, ein Schengenland oder ein Drittland (z.B. USA, UK) handelt. Hier müssen entweder Erlaubnisse bei der zuständigen Waffenbehörde oder beim Bundesamt für Ausfuhrkontrolle (BAFA) beantragt werden. Je nach Land spielt auch die Zollanmeldung eine Rolle.

Wie und wo welche Erlaubnisse zum Verbringen von Waffen beantragt, weiß der Fachhändler in Ihrer Nähe oder der VDB. Fragen Sie z.B. beim Fachhändler in Ihrer Nähe, ob dieser das Verbringen für eine entsprechende Kostenaufwendung auch für Sie übernehmen kann.

UNSERE STARKEN PARTNER

LEADER[®]
LEADER TRADING GMBH

WWW.LEADER-TRADING.COM
Tel.: +49 (0) 2102 – 94201– 0



Leihe, Verwahren und Transport

Leihe (§ 12 WaffG)

An wen dürfen Waffen verliehen werden?

Waffen dürfen Sie leihen oder verleihen, allerdings nur an Berechtigte und

| | |
|----------------------------------|---|
| Erlaubnisfreie Waffen | nur an volljährige Personen |
| erlaubnispflichtige Schusswaffen | nur an Jagdschein- oder WBK-Inhaber |
| verbotene Waffen | nur an Inhaber einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung |

zu einem vom Bedürfnis umfassten Zweck:

Wie lange dürfen Waffen verliehen werden?

Im Waffenrecht heißt es hierzu, dass eine Leihe lediglich vorübergehend, höchstens aber für einen Monat erfolgen darf.

Muss eine Leihe bei der Waffenbehörde angezeigt werden?

Als WBK- und/oder Jagdscheininhaber müssen Sie eine Leihe nicht gegenüber der Waffenbehörde anzeigen, solange die Waffe innerhalb von einem Monat an den eigentlichen Besitzer zurückgegeben wird. Sie sollten aber unbedingt einen Leihvertrag abschließen, aus dem hervorgeht, wer von wem und in welchem Zeitraum die Waffe geliehen hat. Denn bei einer Behördenprüfung wären Sie sonst sowohl als Leihender als auch als Entleiher in Erklärungsnot, wo die Waffe von Ihrer WBK ist bzw. wieso Sie eine Waffe besitzen, die nicht in Ihrer WBK eingetragen ist.

Waffenfachhändler oder Büchsenmacher dagegen müssen das Verleihen an WBK-Inhaber immer elektronisch an das Nationale Waffenregister melden.

Verwahren (§ 12 WaffG)

Wie lange dürfen Waffen verwahrt werden?

An einen Berechtigten können Sie eine Waffe zum Zweck der sicheren Verwahrung „vorübergehend“ übergeben. Je nachdem, ob die Waffe zu Ihrer waffenrechtlichen Erlaubnis passt und Sie die Aufbewahrungsvorschriften erfüllen können, sind Sie ebenso berechtigt, Waffen für andere zu verwahren. Für „vorübergehend“ schreibt das Gesetz keine Maximaldauer vor. Maßgeblich sind ein triftiger Grund und ein absehbares Ende der Überlassung, sie darf also nicht „dauerhaft“ sein.

Muss eine Verwahrung bei der Behörde angezeigt werden?

Generell müssen Sie eine Verwahrung nicht bei der Behörde anzeigen. Oft erfolgt eine Verwahrung jedoch aufgrund eines Auslandsaufenthaltes oder des Entzugs einer waffenrechtlichen Erlaubnis. Bei einem Umzug ins Ausland – wie lange dieser dauert, ist nicht geregelt – sind Sie als Erlaubnisinhaber verpflichtet, Ihre Anschrift im Ausland Ihrer Waffenbehörde mitzuteilen. Beim Entzug einer waffenrechtlichen Erlaubnis hat die Behörde ohnehin Kenntnis.

Wie bei der Leihe gilt auch bei der Verwahrung: Egal ob als Erwerber und Überlasser, schließen Sie tunlichst einen Verwahrvertrag bzw. eine Verwahrvereinbarung ab, die Sachverhalte wie die jeweiligen Kontaktdaten, die Waffendaten, die voraussichtliche Dauer der Verwahrung, die Kosten der Verwahrung sowie Regelungen, was im Falle von Tod, Nicht-Bezahlung oder Entzug der waffenrechtlichen Erlaubnis geschieht, zu regeln. Denn auch hier müssen Sie im Falle einer Kontrolle nachweisen können, wo sich Ihre Waffe befindet bzw. dass Sie als Verwahrende berechtigt sind, die Waffe in Ihrem Besitz zu haben.

Ebenso ist es wichtig, dass Sie als Verwahrender bei der Rückgabe der Waffe die waffenrechtliche Erlaubnis des Inhabers überprüfen!

Transport

Wie ist der waffenrechtliche Transport definiert?

Transportieren dürfen Sie eine Waffe nur nicht zugriffsbereit und nicht schussbereit. Sie muss also entladen sein und sich z.B. in einem abgeschlossenen Futteral befinden. Außerdem muss der Transport zu einem von Ihrem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit erfolgen, also z.B. auf dem Weg zum Training, zum Wettkampf, ins Revier oder zum Büchsenmacher.

Wer darf transportieren?

Der Transport von Waffen ist für Berechtigte, also Jagdschein- oder WBK-Inhaber, zulässig. Weiterhin ist ein gewerblicher Transport möglich. Vorausgesetzt der Transporteur hat keinen direkten Zugriff auf die Waffe selbst und das Transportverhältnis ist klar geregelt (z.B. Versand).

Gewerblicher Transport

Ein gewerblicher Transport liegt z.B. dann vor, wenn eine Waffe von einem Transportunternehmen, das keine waffenrechtliche Erlaubnis hat, zwischen zwei Erlaubnisinhabern transportiert wird, also z.B. vom Händler zum Kunden. Hier gibt es nicht viele Unternehmen, die Waffen transportieren, über den normalen Postweg ist der Transport von Waffen und Munition für Privatpersonen nicht möglich. Im Business-Bereich bietet DHL einen nationalen Versand von Waffen- & Waffenteilen an. Der Munitionsversand ist auch hier nicht möglich.

Bei der Beauftragung eines gewerblichen Beförderers müssen Sie zwei Dinge beachten: Erstens müssen Sie die Waffe bzw. die Munition nach den Transportbedingungen des Beförderers versenden, zweitens spielen waffenrechtliche Dinge eine Rolle. Z.B. müssen Sie darauf achten, dass der Beförderer die Schusswaffen oder Munition nur dem Berechtigten überlässt (Keine Zustellung an unberechtigte Mitbewohner oder Nachbarn!), da die waffenrechtliche Verantwortung hierfür ausschließlich beim Absender und nicht beim gewerblichen Beförderer liegt (§ 34 Abs. 2 Satz 3 WaffG). Letzterer muss jedoch die entsprechende Verantwortung für die Umsetzung der Richtlinie übernehmen. Buchen Sie also auf jeden Fall eine Identprüfung bei der Übergabe dazu.

Was müssen Sie tun, wenn Sie Waffen erben (§ 20 WaffG)?

Erben Sie erlaubnispflichtige Waffen, müssen Sie dies der nächsten Waffenbehörde unverzüglich anzeigen, sobald Sie davon Kenntnis erlangen. Achtung: Kontaktieren Sie erst die Waffenbehörde, bevor Sie die Waffen transportieren und tun Sie dies nur auf direkte Behördenanweisung hin.

Alle wichtigen Informationen zum Erbfall einer Waffe sind im „Merkblatt Erbaffen“ des VDB kurz und prägnant zusammengefasst. Dieses können Sie beim VDB unter abruf@vdb-waffen.de anfordern. Ebenso kann der VDB Ihnen im Zweifelsfall den Kontakt zu Ihrer nächsten Waffenbehörde vermitteln. Auch ein Büchsenmacher oder Waffenfachhändler in Ihrer Nähe kann Ihnen hier helfen, diesen finden Sie unter www.vdb-waffen.de/de/mitglieder/waffen-fachgeschaefte.html

Kann ein Erbe die Waffen behalten?

Haben Sie Waffen geerbt und wollen Sie diese behalten, so müssen Sie spätestens binnen eines Monats nach Ablauf der für die Ausschlagung des Erbes bestimmten Frist die Eintragung in eine bereits vorhandene bzw. die Ausstellung einer neuen Waffenbesitzkarte beantragen. Diese wird Ihnen erteilt, wenn der Erblasser die Waffe berechtigt besessen hat und Sie als Erbe die waffenrechtlich relevante Zuverlässigkeit und persönliche Eignung nachweisen können. Eine Legalisierung illegaler Waffen durch einen Erbfall ist also nicht möglich.

Haben Sie als Erbe keine waffenrechtliche Erlaubnis (Jäger, Sportschütze), so sind die Erbaffen grundsätzlich durch ein von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) zugelassenes Blockiersystem unbrauchbar zu machen. Welche Blockiersysteme zugelassen sind, erfahren Sie hier: <https://www.ptb.de/cms/ptb/fachabteilungen/abt1/fb-13/ag-133/blockiersysliste.html>

Ist ein Blockiersystem für die geerbte Waffe nicht vorhanden, hat die Behörde auf Antrag eine Ausnahme von der Blockierpflicht zuzulassen. Erlaubnispflichtige Munition müssen Sie – wenn Sie dafür keine waffenrechtliche Erlaubnis besitzen – unbrauchbar machen oder einem Berechtigten überlassen.

An wen kann ein Erbe Waffen abgeben, wenn er sie nicht behalten will?

Fragen Sie beim Büchsenmacher oder Waffenfachhändler in Ihrer Nähe nach, ob dieser die Waffen ankaufen würde. Die Adresse finden Sie auf der

***Der Verband Deutscher Büchsenmacher und
Waffenfachhändler e. V. (VDB) hat mit dem
FORUM Waffenrecht das „Merkblatt: Erbwaffen
– Waffen richtig (ver)erben“ entwickelt. Dieses
kann man kostenfrei per E-Mail unter
abruf@vdb-waffen.de anfordern.***

VDB-Homepage unter „Mitglieder“. Ebenso können Sie im VDB-Marktplatz kostenfrei eine Verkaufsanzeige aufgeben und damit über 1.500 Mitgliedsunternehmen erreichen. Der Vorteil für Sie ist, dass die Büchsenmacher oder Waffenfach-

händler nicht nur Waffen, sondern auch Munition zu fairen Preisen ankaufen und sich zusätzlich noch um den Papierkram kümmern.

Natürlich können Sie die Waffen auch an einen anderen Berechtigten, also z.B. einen Jäger oder Sportschützen, überlassen, jedoch müssen Sie hier gewährleisten könnten, dass dieser wirklich berechtigt ist, die Waffe zu erwerben. Fragen Sie im Zweifelsfall auch hier bei einem Büchsenmacher oder Waffenfachhändler in Ihrer Nähe, ob dieser den Verkauf abwickeln würde.

Sollten Sie keinen Abnehmer für die Erbwaffen finden, können Sie diese bei einer entsprechend zuständigen Behörde abgeben. Welche dies ist, kann die zuständige Waffenbehörde dem Erben mitteilen.



Das Nationale Waffenregister (§37 ff WaffG, NWRG)

Das Nationale Waffenregister (NWR) wurde zum 01.01.2013 in Deutschland eingeführt. In diesem Register sind alle registrierten Waffen(teile) von Privatpersonen sowie alle waffenrechtlichen Erlaubnisse (inklusive Waffenbesitzverbote) zentral beim Bundesverwaltungsamt (BVA) gespeichert. Zugriff auf das NWR haben ausschließlich Waffenbehörden und Strafverfolgungsbehörden.

Das NWR hat die manuelle, dezentrale Datenhaltung bei über 500 Waffenbehörden beendet.

Zum 01.09.2020 startete die zweite Ausbaustufe des NWR, das sogenannte NWR-II. Seitdem müssen Waffenhersteller und Waffenfachhändler alle Waffebewegungen – z.B. Herstellung, Verkauf, Ankauf, gewisse Reparaturen, Vernichtung – elektronisch an das NWR melden. Ziel ist es, den gesamten Lebenszyklus einer Waffe abbilden zu können, um diese im Fall einer Straftat mit einer registrierten Schusswaffe im NWR zu finden. Hier ist anzumerken, dass der Anteil an Straftaten mit legalen Schusswaffen sehr gering ist und illegale Waffen natürlich nicht im Nationalen Waffenregister eingetragen werden.

In einer dritten Ausbaustufe wird zudem eine internationale Vernetzung (NWR Phase III) angestrebt.

NWR-IDs – Was ist das? Wer braucht das?

Jede im NWR gespeicherte Person, jede Waffe und jede Erlaubnis ist mit einer NWR-ID versehen. Bei den NWR-IDs handelt es sich um unverwechselbare technische Identifikationsnummern, ähnlich einer Personalausweisnummer. Jede NWR-ID besteht aus 21-Stellen, wobei der Buchstaben an erster Stelle die Art der ID angibt.

Art ID Jahr Monat Tag Tageszähler Prüfsumme

P 2021- 01- 01- 0000001- A

Die wichtigsten IDs sind:

- P-IDs für natürliche Personen (Jäger, Sportschützen)
- F-IDs für nicht-natürliche Personen (Vereine, Firmen)

- E-IDs für Erlaubnisse (WBK, Handelserlaubnis, Herstellungserlaubnis)
- W-IDs für ganze Waffen
- T-IDs für wesentliche Waffenteile.

Seit Beginn der Meldepflicht an das Nationale Waffenregister für Hersteller und Waffenfachhändler am 01.09.2020 werden die NWR-IDs im Waffe

nfachhandel und beim Büchsenmacher für An- und Verkäufe, aber auch für einige Reparaturen benötigt.

Welche IDs wann mitbringen?

Beim Kauf einer Waffe beim Büchsenmacher oder Waffenfachhändler müssen Sie – wenn Sie schon eine WBK besitzen – Ihre P-ID und Ihre E-ID mitbringen. Sind Sie frisch gebackener Jäger und wollen Ihre erste Waffe kaufen, haben also noch keine WBK und sind damit auch noch nicht im NWR registriert, genügt der Jagdschein.

Beim Verkauf einer Waffe an einen Büchsenmacher oder Waffenfachhändler müssen Sie ebenso die P-ID und die E-ID mitbringen. Zudem benötigt der gewerbliche Erlaubnisinhaber die W-ID und ggf. auch die T-ID, wenn diese vorhanden sind.

Gleiches gilt für Reparaturen, auch hier braucht der Büchsenmacher die P-ID, die E-ID sowie die W-ID der Waffe und ggf. die T-IDs der verbauten Teile.

Woher die IDs nehmen?

Als WBK-Inhaber erhalten Sie bei Ihrer Waffenbehörde sogenannte Stammdatenblätter, auf denen alle NWR-IDs abzulesen sind, die zu der Person und ihren Waffen im NWR gespeichert sind.

Überprüfen Sie die Richtigkeit und Übereinstimmung der über Sie gespeicherten Daten im NWR

Beantragen Sie hierfür kostenfrei eine Auskunft aus dem NWR. Unter www.vdb-waffen.de/nwr-sa erhalten Sie die notwendigen Anträge für Privatpersonen sowie Vereine und Firmen – natürlich am Computer ausfüllbar!

Überprüfen Sie die Richtigkeit und Übereinstimmung Ihrer Daten zwischen Waffenbesitzkarte, Daten auf der Waffe und den gespeicherten Daten im NWR.

Korrigieren Sie etwaige Abweichungen mit Ihrer Waffenbehörde, damit Sie bei zukünftigen Kontrollen der Waffenbehörden keine Probleme mit Datenabweichungen haben. Helfen kann hier der Fachhändler Ihres Vertrauens.

Weiterführende Links zu relevanten Fachverbänden und Organisationen

Zu den meisten Sachgebieten und Verwendungsarten ziviler Feuerwaffen gibt es darauf spezialisierte Fachverbände, die spezifische Informationen bereithalten. Der schnellste Weg der Recherche geht über das Internet, wo Sie alle wichtigen Fachverbände finden.

Sportschießen

| | |
|---|--|
| Armbrustbund e.V. | www.armbrust-sportschiessen.de |
| Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. | www.bund-bruderschaften.de |
| Bund der Militär- und Polizeischützen e.V. | www.bdmpp.de |
| Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V. | www.bdsnet.de |
| Deutsche Schießsport Union e.V. | www.d-s-u.de |
| Deutscher Olympischer Sportbund e.V. | www.dosb.de |
| Deutscher Schützenbund e.V. | www.dsb.de |
| Freie Schützen in Deutschland e.V. | www.fsdev.de |
| German Rifle Association e.V. | www.german-rifle-association.de |
| Großkaliber-Bundesliga - Bader GbR | www.gkbl.de |
| Kyffhäuserbund e.V. | www.kyffhaeuserbundev.de |

Jagd

| | |
|--|--|
| Bund Deutscher Jagdaufseher-Verbände (BDJV) e.V. | www.bdiv.de |
| Bundesverband Deutscher Berufsjäger e.V. | www.berufsjaegerverband.de |
| Deutscher Jagdverband | www.jagdverband.de |
| Landesjagdverband Bayern e.V. | www.jagd-bayern.de |
| Ökologischer Jagdverband e.V. | www.oeljv.org |

Waffenhersteller und Waffenfachhändler

| | |
|---|--|
| Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V. | www.vdb-waffen.de |
| Bundesinnungsverband für das Büchsenmacher-Handwerk | www.buechsenmacherinnung.de |
| Deutsche Versuchs- und Prüfanstalt für Jagd- und Sportwaffen e.V. | www.deva-institut.de |
| Verband der Hersteller von Jagd-, Sportwaffen und Munition | www.jsm-waffen.de |

Waffensammler

- Kuratorium zur Förderung Historischer Waffensammlungen e.V. www.waffensammler-kuratorium.de
- Verband für Waffentechnik und -geschichte e.V. www.vdw-duesseldorf.de
- Deutsche Forschungsgesellschaft für Munition e.V. www.patronensammler.de

Waffenbesitzer

- Fight4Right - VDB-Fördermitgliedschaft** www.fight4right.de
- Fördervereinigung Legalen Waffenbesitz e.V. www.fvlw.de
- Forum Waffenrecht www.fwr.de
- Interessengemeinschaft für Waffenbesitz e.V. www.prolegal.de

Bogensport

- Deutscher Bogenjagd Verband e.V. www.dbjv.org
- Deutscher Bogensport-Verband 1959 e.V. www.dbsv1959.de
- Deutscher Feldbogen Sportverband e.V. www.dfbv.de

Sonstige

- Bundesverband der Sachverständigen f. d. Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen e.V. www.bvssvev.de
- Bundesverband Schießstätten e.V. www.bvsev.org
- Cowboy Action Shooting - Germany e.V. www.cas-germany.org

Impressum

1. Auflage 2022

Das Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen, Vertonungen und die Einspeicherung und/oder Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Werk ist nach bestem Wissen lektoriert worden. Für falsche, fehlende oder unrichtig wiedergegebene Daten wird die Haftung ausgeschlossen.

© 2022 Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V. (VDB)

Gisselberger Straße 10

35037 Marburg

Tel. 06421 / 480 75 - 00

Fax 06421 / 480 75 - 99

info@vdb-waffen.de

www.vdb-waffen.de

Printed in Germany

Satz & Layout: Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V.

Bildnachweis

Titelbilder: oben: Ralf Müller (Krieghoff), links unten: Roland Zobel, Rest Free Pixabay
Free Pixabay: 6, 7, 8 oben & mitte, 9, 10, 15, 17, 20, 21 oben, 24, 28, 36, 55, 56, 61-63, 67, 68, 72, 76-78, 81-84, 86

Wikipedia Commons: 49 GeorgHH, CC BY-SA 3.0 via Wikimedia Commons

Roland Zobel (VDB): 8 unten, 11, 12, 19, 21 unten, 22 unten, 26, 27, 29 oben

Weihrauch & Weihrauch Sport GmbH & Co. KG: 22 oben

TeleDart GmbH & Co. KG: 29

VDB: 23, 38-45

Weitere Exemplare erhalten Sie bei Ihrem Büchsenmacher oder Waffenfachhändler.





SINCE 1886

WENN EIN AUGENBLICK ENTSCHEIDET

PRÄZISE, EFFEKTIV, KOMPROMISSLOS -
DIE RWS DRÜCKJAGDPATRONE

WELT
NEUHEIT



VOLLE ENERGIE UND SATTER SCHOCK-EFFEKT

- Herausragender Schock-Effekt
- Unvergleichliche Energieübertragung
- Maximales Restkörpergewicht
- Sicherer Ausschuss
- Bleifrei



bleifreies Geschoss
GREEN
lead-free bullet



Verfügbar in 3 Kalibern:
.308 Win., .30-06 und .300 Win. Mag.